

Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge.

Von

Dr. Franz v. Liszt,
Professor der Rechte.

Zweiter Band.

1892 bis 1904.



Berlin 1905.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhalt.

	Seite
15. Die Zukunft des Strafrechts (1892)	I
16. Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe (1893)	25
17. Ueber den Einfluß der soziologischen und anthropologischen Forschungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts (1893)	75
18. Die Forderungen der Kriminalpolitik und der Vorentwurf eines schweize- rischen Strafgesetzbuchs (1893)	94
19. E. F. Klein und die unbestimmte Verurteilung (1894)	133
20. Die bedingte Verurteilung in Preußen (1896)	160
21. Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik (1896)	170
22. Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Vortrag (1896)	214
23. Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung (1898)	230
24. Die Behandlung des dolus eventualis im Strafrecht und Strafprozeß (1898)	251
25. Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft (1899)	284
26. Wie ist im Strafprozeß der Gerichtsstand der begangenen Tat hin- sichtlich der Vergehen der Presse zu regeln? (1900)	299
27. Das gewerbsmäßige Verbrechen (1900)	308
28. Die Kriminalität der Jugendlichen (1900)	331
29. Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuchs in Aussicht zu nehmen? (1902)	356
30. Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfs (1902)	411
31. Die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität (1902)	433
32. Hermann Seuffert. Ein Nachruf (1902)	448
33. Der strafrechtliche Schutz gegen Gesundheitsgefährdung durch Ge- schlechtskranke (1903)	471
34. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger (1904)	499

15. Die Zukunft des Strafrechts.

Vortrag, gehalten in der Budapester juristischen Gesellschaft, den 4. April 1892.

(Ins Ungarische übertragen, Magyar jogászegyleti értekezések, VIII, 5.)

Meine hochgeehrten Herren!

Wenn ich in diesem Augenblicke auch mit dankbarem Stolze mir der Ehre bewußt bin, die mir durch die Einladung zu teil geworden ist, in Ihrem Kreise über die die Strafrechtswissenschaft betreffenden Reformbestrebungen zu sprechen, so sind doch meine Gefühle und Empfindungen — ich gestehe es offen, — keine ungetrübten. Allerdings nicht der Umstand beirrt mich und stört meine Sicherheit, daß ich zu meinem Bedauern nicht in der schönen Sprache Ihres Volkes zu Ihnen sprechen kann. Denn wenn ich auch nicht längst schon die Liebenswürdigkeit der Ungarn und deren Gastfreundschaft anders als vom Hörensagen gekannt hätte, so war mir doch heute schon genügend Gelegenheit geboten, zu sehen, daß Sie dem Fremden, auch wenn er in seiner Sprache zu Ihnen spricht, den liebenswertesten Empfang zu bereiten verstehen.

Wohl aber hat das Thema, das ich gewählt und über das ich sprechen werde, mir hinterher manches Bedenken verursacht. Ich habe in der Nummer vom 1. April d. J. des „Pester Lloyd“ gelesen, daß das Gewicht meiner Tätigkeit nicht auf dem klassischen Boden der Rechtswissenschaft, sondern in den romantischen Gefilden der Kriminalpolitik gelegen sei.

Daß ich, wenn ich in Budapest vor den hervorragendsten Juristen des Landes spreche, den Ritt ins romantische Land nicht scheuen dürfe, darüber war ich mir von allem Anfang

an vollkommen im klaren. Mitten drinnen stehend in den kriminalpolitischen Strömungen unserer Tage, denen ich einen guten Teil meiner Arbeitszeit gewidmet habe, — einen größeren Teil vielleicht, als die Mehrzahl meiner Kollegen mir gutzuschreiben geneigt sein dürften — halte ich es für meine Pflicht, bei jeder Gelegenheit nach meinen Kräften dazu beizutragen, daß die Lage geklärt, daß Mißverständnisse beseitigt, eine Verständigung angebahnt werde. Aber ich weiß wohl, — und das beirrt und stört mich in diesem Augenblicke — daß, wenn ich von der Strafrechtspflege und von deren Zukunft sprechen will, ich außer stande bin, ein abgeschlossenes und abgerundetes Ganze zu bieten, daß ich nur roh behauene Stückwerke geben kann, selbst wenn ich mein Thema nur in den kürzesten Umrissen zu skizzieren versuche. Dazu tritt ein weiterer Umstand. Keine jener Utopien will ich in meinem Vortrage bieten, wie sie die Literatur der letzten Jahre so zahlreich zu Tage gefördert hat, sondern praktische Fragen auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft will ich im Hinblick auf die allernächste Zukunft erörtern. Und zwar von einem ganz bestimmten Standpunkte aus.

Die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, ist eine doppelte. Erstens will ich zeigen, was die Internationale kriminalistische Vereinigung glaubt und zweitens, was die Internationale kriminalistische Vereinigung will. Ich möchte den Nachweis versuchen, daß die Stellung, welche die Internationale kriminalistische Vereinigung gegenüber den wissenschaftlichen Grundfragen des Strafrechtes einnimmt, eine durchaus gemäßigte ist. Weiters möchte ich zeigen, daß wir zwar eine Umgestaltung, aber keine Umwälzung, eine Reformation, aber keine Revolution des geltenden Rechtes wollen. Und hierin liegt derjenige Umstand, der mich am meisten beirrt und stört: gerade weil die Internationale kriminalistische Vereinigung keine dogmatische Sekte ist, weil sie durchaus davon entfernt ist, ein starres wissenschaftliches Glaubensbekenntnis aufzustellen, weil ihre Lebensberechtigung darauf beruht, alle Männer zu vereinigen, die warmen Herzens und klaren Geistes sind, ist es für den einzelnen nicht möglich, im Namen der Inter-

nationalen kriminalistischen Vereinigung zu sprechen; und wenn ich gewissermaßen als Vertreter der Internationalen kriminalistischen Vereinigung hier zu sprechen versuche, so weiß ich es und ich möchte es betonen, daß mir das Mandat hierzu fehlt. Und so werde ich gezwungen sein, nach den verschiedensten Richtungen hin Ihre freundliche Nachsicht für mich und meinen Vortrag in Anspruch zu nehmen.

Was die Internationale kriminalistische Vereinigung glaubt oder — darf ich persönlich sprechen — was ich selbst glaube, das will ich in wenigen Worten zusammenfassen. Wir verlangen eine kräftige, zielbewußte Kriminalpolitik; wir verlangen, daß der Staat, die Rechtsordnung zielbewußter als bisher, rücksichtsloser als bisher das Verbrechen und das Verbrechenstum bekämpfe. Wer aber das Verbrechen bekämpfen will, muß das Verbrechen kennen; er muß es studieren, nicht als begriffliche Abstraktion, sondern als Erscheinung, als Ereignis des gesellschaftlichen sowohl, wie des individuellen Lebens. Das Verbrechen kennen lernen, das heißt, den Verbrecher kennen lernen. Ich möchte dann weiter unser Glaubensbekenntnis dahin formulieren, daß wir das Verbrechen auffassen müssen als notwendiges Produkt aus der den Verbrecher umgebenden Gesellschaft und den wirtschaftlichen Verhältnissen einerseits und aus der Eigenart der Individualität des Verbrechers andererseits, welche teils angeboren, teils durch Entwicklung und Lebensschicksale erworben ist. Und ich möchte diese Schilderung unseres Glaubensbekenntnisses schließen mit dem Satze, daß gerade, weil das Verbrechen das notwendige Produkt gegebener Verhältnisse ist, die Bekämpfung des Verbrechens, und zwar durch Einwirkung auf diese Verhältnisse, möglich ist.

Indem wir diese Forderungen aufstellen, treten wir zunächst in Widerspruch mit all denjenigen, die die heutigen Zustände so vortrefflich finden, wie sie nur sein können, die nichts zu ändern für notwendig halten und meinen, daß wir es mit notwendigen Uebeln zu tun haben.

Ich möchte an dieser Stelle nicht nachweisen, daß eine kräftigere Bekämpfung des Verbrechens wünschenswert ist;

ich möchte auf den Nachweis verzichten, daß selbst, wenn wir nicht in zahlreichen Ländern beobachtet hätten, wie die Zahl der Kriminalfälle im lebhaften Steigen begriffen ist, selbst wenn diese Zahl einen Stillstand und Rückschritt aufweisen würde, daß es denn doch unsere Aufgabe wäre, mit geringerem Kraftaufwande größere Erfolge zu erzielen. Die Zahl namentlich der rückfälligen Verbrecher ist in den verschiedenen Ländern im steten Steigen begriffen und so ist der Optimismus in manchem Lande, ich spreche auch von Ihrem Lande, durchaus unbegründet und entbehrt jeder Berechtigung.

Wir fassen das Verbrechen auf als Ereignis, als Lebensäußerung, und treten damit in Gegensatz zu all denjenigen, denen das Verbrechen nichts ist als eine begriffliche Abstraktion, und die ihre Aufgabe für gelöst halten, wenn sie in der scharfsinnigsten Weise den Unterschied zwischen Diebstahl und Unterschlagung, zwischen Mord und Totschlag, zwischen Mittäterschaft und Beihilfe demonstrieren und die letzte Aufgabe der Wissenschaft darin erblicken, etwa eine neue, geistvolle Theorie der Kausalität aufzustellen. Indem wir weiter das Verbrechen auffassen als das notwendige Ergebnis gegebener Verhältnisse, treten wir in Gegensatz zu all denjenigen, welche das Dogma der Willensfreiheit zur Grundlage des Strafrechts machen wollen. Aber auch hier möchte ich jede Polemik vermeiden. Eine lockende Aufgabe wäre es freilich, zu zeigen, daß eine zielbewußte Bekämpfung des Verbrechens unmöglich ist, wenn man es auffaßt als die unfäßbare Entäußerung eines über den Gesetzen der Kausalität stehenden freien Willens. Aber ich kann darüber hinweggehen. Denn wesentliche praktische Konsequenzen hat diese Meinungsverschiedenheit nicht. Für die Richtigkeit dieses Satzes berufe ich mich auf das Lehrbuch meines Kollegen Merkel einerseits, auf jenes unseres Nestors Berner andererseits. Jener leugnet, dieser behauptet die Freiheit des Willens; und doch ist der Aufbau des Systems da wie dort nicht wesentlich verschieden.

All das interessiert mich hier nicht; das Schwergewicht meiner Betrachtungen liegt auf einer anderen Seite. Ich sage, das Verbrechen ist das notwendige Produkt aus ge-

sellschaftlichen und individuellen Faktoren und bekämpfe damit alle jene, welche das Verbrechen bloß auf gesellschaftliche oder bloß auf individuelle Verhältnisse zurückführen. Und ich bekämpfe die Anhänger dieser beiden Richtungen mit doppelter Entschiedenheit, wenn sie behaupten, daß das Ankämpfen gegen das Verbrechen nicht möglich sei, weil entweder die gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse nicht geändert werden können, oder weil die angeborene Eigenart des Verbrechers unabänderlich ist. Die Möglichkeit einer kräftigen Kriminalpolitik diesen Ansichten gegenüber zu zeigen, ist die Aufgabe des ersten Teiles meines heutigen Vortrages.

Es ist, meine Herren, das Verdienst Quetelets, des belgischen Astronomen, gezeigt zu haben, daß die Kriminalität ihre Wurzel in den gesellschaftlichen Verhältnissen hat, daß jeder Zusammensetzung der Gesellschaft eine bestimmte Zusammensetzung des Verbrechertums entspricht und daß diesen Verhältnissen angemessen die Kurve der Kriminalität sich ändert, steigert oder sinkt, bald in paralleler, bald in entgegengesetzter Richtung. Es ist ein bleibendes Verdienst Quetelets und seiner Anhänger, auf diese Umstände hingewiesen zu haben und wir brauchen für die Richtigkeit dieser Anschauung keinen besseren Beweis, als die statistischen Daten der einzelnen Länder. Wenn wir uns die geographische Verteilung der Verbrechen im deutschen Reich ansehen, werden wir uns überzeugen, daß vom Nordosten an die ganze Ostseite das Gebiet der größten Kriminalität ist und wir werden auf den ersten Blick sehen, daß dies dieselben Gebiete sind, die vom Hungertyphus heimgesucht werden und wo das Massenelend seine Verheerungen anrichtet. Wenn wir in den letzten Monaten uns wunderten über die stets zunehmende Zahl der in Strafanstalten eingelieferten Personen, sowie darüber, daß die Diebstahlsziffer, deren Abnahme bis zum Jahre 1888 unseren Trost bildete, ebenso wie die der übrigen Verbrechen im lebhaften Steigen begriffen ist, dann müssen wir einsehen, daß die wirtschaftliche Depression es ist, die die Zahl der Verbrechen überhaupt, der Diebstähle insbesondere erhöht. Die Bedeutung der gesell-

schaftlichen, vor allem der wirtschaftlichen Faktoren der Kriminalität in Abrede zu stellen, kann uns nicht in den Sinn kommen. Ich möchte es noch ganz besonders betonen, daß die Bedeutung dieser Faktoren sich nicht beschränkt auf eine, sondern daß sie sich erstreckt auf mehrere Generationen. Das Elend, das den Vater und die Mutter gebeugt und gebrochen hat, das den Vater dem Alkoholismus und die Mutter der Prostitution in die Arme getrieben hat, äußert sich in der geschwächten Lebenskraft des Kindes, das seinerseits wieder in denselben ungünstigen Verhältnissen aufwächst und der gesteigerten Einwirkung der gesellschaftlichen Faktoren unterliegt. Es ist das dauernde Verdienst Quetelets, auf die Bedeutung dieser Faktoren aufmerksam gemacht zu haben. Doch ist auch er nicht frei von Fehlern, von solchen, deren Aufklärung lange brauchte und die wir heute noch nicht mit voller Klarheit erkennen. Quetelet sieht nämlich nicht die Bedeutung des Individuums, das ihm nicht mehr ist, als eine „cause perturbatrice“. Er kennt nicht den einzelnen, sondern nur den statistischen Durchschnittsmenschen, er kennt nur den rechnerischen Durchschnitt, gewonnen durch die große Zahl. Nur zu leicht vergessen wir, wenn wir ihm folgen, daß dieser Durchschnitt nur dann praktischen Wert, wirkliches Leben besitzt, nur dann etwas anderes ist als ein Homunculus, den die Gelehrten in ihrer Studierstube zusammengebraut haben, wenn der Durchschnitt sich dem Typus nähert. Je mehr er sich davon entfernt, desto geringer wird seine Bedeutung. Wenn der eine nichts besitzt und der andere eine Million hat, können wir da sagen, jeder besitze durchschnittlich 500 000 Gulden? Und wenn einer 10 Jahre alt wurde und einer starb mit 90 Jahren, können wir da sagen, jeder ist im Durchschnitte 50 Jahre alt geworden? Wir würden da auch nicht mit annähernder Richtigkeit Vermögen und Lebensdauer des einzelnen bestimmt haben.

Betrachten wir die Zahlen der Kriminalstatistik genauer, untersuchen wir, wie sich die Kriminalität verteilt hat in den verschiedenen Gebieten, nach dem Stande, nach den Konfessionen, den Altersstufen, nach dem Geschlechte, so überzeugen wir uns sehr bald, daß der statistische Durchschnitts-

mensch doch nur in den Zahlenreihen der Kriminalstatistik existiert und nicht etwas ist, was wir greifen können, also auch kein Projekt unserer Kriminalpolitik sein kann. Die Nichtberücksichtigung der Individualität ist der große Fehler Quetelets und der sozialmechanischen Auffassung. Heute denken wir anders über die Bedeutung des Individuums. Wir verkennen nicht, daß es hervorgewachsen ist aus den Verhältnissen, daß es das, was es geworden, den Verhältnissen, aus denen es entstanden ist, verdankt, aber wir übersehen auch nicht, daß der einzelne auch selbst einwirkt auf die Verhältnisse und um so kräftiger, je bedeutender seine Persönlichkeit ist. Ein Beispiel liegt mir als Reichsdeutchem nahe. Wohl war der erste Kanzler des deutschen Reiches ein Kind seiner Zeit und er wäre ein anderer geworden im 16. oder im 12. Jahrhundert. Aber wer möchte leugnen, daß dieser Mann auch bestimmend eingewirkt hat auf seine Zeit, daß die Spur von seinen Erdentagen auch in Aeonen nicht verschwinden wird; daß er etwas anderes, als eine „cause perturbatrice“ gewesen ist, so ein kleiner Rechnungsfehler, der die Gesetzmäßigkeit in der Entwicklung der Ereignisse störte?

Ein anderer Fehler Quetelets ist es, an unabänderliche Gesetze zu glauben, die die gesellschaftlichen Verhältnisse vorherbestimmen und gegen die anzukämpfen so vergeblich wäre, wie wenn wir den Gang der Gestirne hemmen und leiten und eingreifen wollten in die ewigen unabänderlichen Naturgesetze. Was soll von diesem Standpunkte aus die Strafe, wenn das Verbrechen das notwendige Produkt der gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse ist? — Das ist der Quietismus, der Fatalismus, der Standpunkt des „laissez faire, laissez aller“ auf kriminalistischem, wie auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Und dieser Standpunkt ist heute überwunden. Keiner von unseren sozialdemokratischen Arbeitern schreckt heute vor dem „ehernen Lohngesetze“ zurück, keiner von ihnen glaubt, daß er für alle Ewigkeit verurteilt sei, am Hungertuche zu nagen. Jeder will seine Stellung verbessern und glaubt, daß sie verbessert werden kann; und wir anderen, wir glauben es mit ihm, wir sind überzeugt, daß wir den Schwachen stützen und den Uebermütigen

beugen, daß wir eingreifen können in die gesellschaftlichen Verhältnisse. Gerade weil diese Verhältnisse durch Gesetze bestimmt sind, glauben wir auf sie einwirken zu können. So wie wir dem Fluß sein Bett weisen und die Dampfkraft unseren Zwecken dienstbar machen, so glauben wir, — vielleicht täuschen wir uns, aber wir glauben es — daß wir die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmen können und mit ihnen den Gang der Kriminalität. Wenn Quetelet davon gesprochen hat, es gebe ein Budget, das mit unweigerlicher Regelmäßigkeit bezahlt werden müsse, ein Budget, an dem kein Parlament etwas herabmindern kann, das Budget des Verbrechens, des Schaffots, des Kerkers, so sehen wir in dieser Wendung nichts als ein unglückliches, weil unzutreffendes Bild.

Wenn wir, meine Herren, uns diesen Gesichtspunkt klar machen, so ziehen wir zugleich die Grenze für die Tätigkeit der Kriminalpolitik. Wenn wir die Arbeiterwohnungen umgestalten, eine gerechte Verteilung der Steuerlasten einführen, den Arbeitstag nach Stunden bemessen, wenn wir für die Bildung der Arbeiterklasse sorgen und die staatsbürgerliche Gesinnung des einzelnen entwickeln und so auf die Verminderung der Verbrechen einzuwirken trachten, so haben wir Sozialpolitik getrieben, aber als Kriminalpolitiker sind wir über die Grenze des uns zugewiesenen engeren Gebietes hinausgegangen.

Wir glauben, meine Herren, an die Möglichkeit einer Verbesserung unserer gesellschaftlichen Zustände, und wir glauben durch sozialpolitische Maßregeln auch die Kriminalität günstig beeinflussen zu können. Das ist unser Gegensatz zu den Pessimisten der sozial-physikalischen Schule.

Aber ein anderer Gegensatz ist nicht minder scharf und dessen Betonung nicht minder notwendig: das ist der Gegensatz, in dem wir uns gegenüber den Anhängern der sogenannten anthropologischen Schule befinden, die in Italien durch Lombroso, Ferri, Garofalo begründet und durch zahlreiche andere Männer, insbesondere in den romanischen Ländern, entwickelt worden ist.

Wir stehen in Gegensatz zu denjenigen, welche das

Verbrechen auffassen als das notwendige Ergebnis der angebotenen Anlagen des Täters und welche behaupten, jede verbrecherische Handlung sei bestimmt durch die Eigenart des Täters, durch seine physische und psychische Individualität. Dieser Satz, meine Herren, ist sehr alt. In den Dichtungen und Sprichwörtern aller Völker kehrt immer derselbe Gedanke wieder, daß sich die Hoheit der Gesinnung in der den Typus zur Vollendung bringenden äußeren Erscheinung, wie die Niedrigkeit und Gemeinheit der Seele in der atypischen Häßlichkeit widerspiegelt. Wir können diesen Gedanken verfolgen von den ältesten Zeiten bis in unser Jahrhundert. Aber in diesem gewinnt er andere Gestalt und erhöhte Bedeutung. Verschiedene Umstände haben zusammengewirkt, um dieses Resultat zu erzielen. Ich erinnere an die Begründung und Ausbildung der Anthropologie, die sich zunächst auf Schädelmessungen stützte; an den unerwarteten Fortschritt der Psychiatrie; besonders aber an die scharfe Betonung des Gesetzes der Vererbung. Alle diese verschiedenen Vorarbeiten haben Lombroso und seine Anhänger zusammengefaßt. Große Verdienste erwarben sie sich durch den Ernst, mit dem sie den Satz durchführten, daß, wer das Verbrechen bekämpfen will, den Verbrecher, d. h. den Menschen, und nicht den Begriff, studieren muß. Unermüdlich wurden neue Gesichtspunkte herangezogen, neue Erforschungsmethoden aufgestellt; kein Glied am Körper des Verbrechers ist sicher gewesen vor ihren Untersuchungen. Schädel und Gehirn, Nase und Augen, Arme und Beine, Sprache und Schrift, Liebe und Haß des Verbrechers wurden mit wissenschaftlichen Instrumenten gemessen, um ein vollständiges Bild von ihm zu gewinnen, und um zu zeigen, wie jene Eigenart beschaffen ist, die mit unabwendbarer Notwendigkeit zum Verbrechen führt.

So ist das Bild des Verbrechers entstanden, wie es vor aller Augen steht. Da sehen wir den homo delinquens vor uns; einen tätowierten Mongolen, stark und schwer, mit langen Armen, mit großen Schädelabnormitäten, hervorstehenden Backenknochen, vorspringender Kinnlade, mit tiefliegenden Augen, krummer Nase, reichlichem Haupthaar,

mit spärlichem Bartwuchse. Wir finden krankhafte Erscheinungen und Störungen der Bewegung des Herzens, der Lunge, der Leber, des Magens; die Empfindlichkeit ist herabgesetzt, daher Grausamkeit gegen andere und gegen sich selbst, Todesverachtung, Lust und Freude am Tätowieren; Gehör, Geschmack, Geruch, sämtliche Sinnesempfindungen sind reduziert; vom moralischen Standpunkte erscheint uns der Verbrecher als lügnerisch, unbeständig, den Weibern und dem Wein ergeben, in Orgien Ersatz für das ihm versagte gesellschaftliche Leben suchend; eigenartig scheidet er sich durch Sprache und Schrift, ja selbst durch seinen Gang von seinen glücklicheren Mitmenschen.

Das ist in wesentlichen Zügen das Bild des Verbrechers, wie Lombroso es gezeichnet. Man hat die einzelnen Züge dieses Bildes vielfach, und zwar gerade in Gelehrtenkreisen, zu ernst genommen und darüber das eine Wesentliche übersehen, das in diesem Bilde enthalten ist. Möge man nachweisen, daß die Arme des Verbrechers nicht länger, sondern kürzer sind, als beim Normalmenschen, daß der Verbrecher nicht schwerer und stärker ist als dieser, daß seine Sprache, seine Schrift, sein Gang nicht abweichen; streiche man alle diese einzelnen Züge aus dem Bilde des Verbrechers, so hat man den Kern der Sache noch immer nicht getroffen. Dieser liegt in der Behauptung, es gebe geborene Verbrecher, die sich durch ihre körperliche und geistige Eigenart von den anderen Menschen unterscheiden; in der Auffassung, das Verbrechen sei ein von den Vätern vererbtes angeborenes Uebel. Damit gelangen wir zur Einsicht, daß die italienische kriminal-anthropologische Schule nur eine Abzweigung einer heute weit verbreiteten Lebensauffassung darstellt; wir sehen, daß das, was auf dem Gebiete der Kriminalanthropologie behauptet wird, nichts anderes ist, als was unsere modernen Dichter in ihren Dramen uns täglich vorführen, von Zola und Ibsen angefangen bis herab auf Richard Voss und Gerhart Hauptmann. Was ist es denn anderes, als das Gesetz der Vererbung, das im Mittelpunkte der ganzen Darstellung steht, die Durchführung des Gedankens, daß der Charakter des Menschen naturgesetzmäßig bestimmt ist, so daß sich

dagegen nicht ankämpfen läßt? Wenn Doktor Ranke im Puppenheim (Nora) sagt: „Mein armes unschuldiges Rückenmark muß für meines Vaters lustige Leutnantstage büßen“, so könnte dieser Satz eben so gut im Buche Lombrosos stehen, der Grundgedanke ist derselbe; und wenn Alfred Loth in Gerhart Hauptmanns „Vor Sonnenaufgang“ das Mädchen seiner Wahl nicht heiraten will, und es in den Tod treibt, weil der Vater ein Säufer ist und bis in die dritte Generation den Hang zur Schnapsflasche fortgepflanzt hat — klingt das nicht wie eine Folgerung aus Lombrosos Lehren? Die Sünden der Väter, die wir als Erbteil mit auf den Lebensweg bekommen, die wir nicht los werden können, das sind die Gespenster — um mit Ibsen zu sprechen — die uns auf Schritt und Tritt begleiten. Vergebens suchen wir sie zu bekämpfen. Wir können sie bannen auf Stunden, auf Tage, vielleicht uns ihrem Einflusse auf Monate und Jahre hinaus entziehen; aber plötzlich, wenn wir es am wenigsten ahnen, hören wir die Gespenster flüstern im Nebenzimmer und mit einem Schlage bricht das ganze stolze Gebäude unseres Lebenszweckes vor uns zusammen wie ein Kartenhaus. Wir sehen: dieselbe Auffassung wie bei Lombroso, dieselbe Auffassung und derselbe Pessimismus da und dort. Deshalb kann es im modernen Drama keinen versöhnenden Abschluß geben und die Aufgabe des Dichters beschränkt sich nach Ansicht der Vertreter dieser Richtung darauf, zu zeichnen, um treu darzustellen, was er im Leben gesehen hat oder zu sehen vermeint. Lombroso und seine Anhänger glauben nicht an die Möglichkeit der Wirkung der Strafe. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Schriften der italienischen Schule die Verzweiflung an der Wirkung der Strafe, das Mißtrauen gegen die Strafe, das Bemühen, Ersatzmittel für die Strafe zu finden.

Dieser Auffassung gegenüber, meine Herren, müssen wir Stellung nehmen. Von ihrer Widerlegung hängt es ab, ob Kriminalpolitik möglich ist oder nicht. Nicht in den Anhängern der klassischen Schule, nicht in jenen, die festhalten wollen an den bestehenden Ansichten, haben wir die gefährlichsten Gegner, sondern in den radikalen Naturalisten,

die an die Möglichkeit der Erziehung des Menschen nicht glauben.

Es kann uns nicht in den Sinn kommen, die Bedeutung des Gesetzes der Vererbung irgendwie unterschätzen zu wollen. Daß die Eigenart der Erzeuger auf die Erzeugten wirkt, daß die guten und schlechten Eigenschaften der Eltern übergehen auf die Kinder, daß die körperlichen und geistigen Schwächen der Eltern sich äußern an dem Sprößlinge, das sind Wahrheiten, die niemand jemals ernstlich bezweifelt hat. Wir wissen sehr gut, daß die geistigen und körperlichen Schwächen der Eltern, daß die Krankheiten der Erzeuger ein belastendes Erbteil für die Kinder bilden. Wir kannten den Begriff der hereditären Belastung, noch bevor Lombroso seinen *homo delinquens* geschrieben hatte. Diese Belastung, die eine Schwächung der Widerstandskraft des Zentralnervensystems zur Folge hat, stört das Gleichgewicht der geistigen und physischen Kraft. Wir wissen dies längst aus eigener Erfahrung, wir sehen es bei den Kindern der höchsten und bei den Kindern der untersten Volksklassen, bei den Kindern des reichen Aristokraten oder des durch Ueberarbeitung erschöpften Gelehrten ebenso wie bei den Kindern des halbverhungerten Handarbeiters oder des verkommenen Landstreichers.

Aber, meine Herren, dennoch leugnen wir den *homo delinquens*, dennoch bestreiten wir, daß es einen geborenen Verbrecher gibt. Die erbliche Belastung äußert ihre Wirkung nach den verschiedensten Richtungen; sie bedeutet nur den Keim, die Disposition, die sich anders entwickeln, die unterbrochen werden kann. Sie kann zum Selbstmorde, zum Wahnsinn, zu Krankheiten und Nervenstörungen führen; sie kann den von ihr Betroffenen zu einem unsterblich lebenden Abenteurer oder zu einem harmlosen Sonderling machen; sie kann ihn aber auch auf die Bahn des Verbrechens führen. Ob es nun zu dem einen oder dem anderen kommt, hängt ganz von dem Lebensschicksale, von den äußeren Verhältnissen und gesellschaftlichen Faktoren ab, unter welchen der Betreffende sich entwickelt und lebt. Der Fehler Lombrosos ist es nun im Gegensatze zu Quetelet, daß er und seine Anhänger die Bedeutung der gesellschaft-

lichen Faktoren so gut wie gänzlich übersehen haben. Allerdings weisen Lombroso und seine Anhänger auf die kriminalstatistischen Untersuchungen hin, die sie veröffentlicht haben; sie betonen, daß auf den Kongressen der Kriminal-Anthropologen auch eine Abteilung für Kriminal-Soziologie eingerichtet war; daß sie also den gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität stets gebührende Beachtung gewidmet haben. Aber bei genauer Betrachtung sehen wir sofort, daß diese Behauptung nicht ernst zu nehmen ist. Das ist besonders von den französischen Schriftstellern wiederholt und mit aller Bestimmtheit hervorgehoben worden. Und dieser Fehler muß nach den verschiedensten Richtungen hin verhängnisvoll werden. Ein Beispiel statt vieler. Lombroso und seine Anhänger pflegen die geringere Kriminalität des Weibes gegenüber der des Mannes zurückzuführen auf die psychologischen und physiologischen Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtern. Sie übersehen dabei, daß, wenn das richtig wäre, die Kriminalität des Weibes gegenüber der des Mannes ungefähr denselben Prozentsatz in den verschiedenen Ländern aufweisen müßte, während tatsächlich das nicht der Fall ist. Sie übersehen vollständig, daß die gesellschaftlichen Faktoren in erster Linie bestimmend sind, daß das Weib eben geringer beteiligt ist am Kampfe ums Dasein, als der Mann. So wie die Durchschnittslebensdauer des Weibes größer ist, als die des Mannes, so wie die schweren Psychosen den Mann viel häufiger befallen, als das Weib, so wird viel häufiger der Mann in die Bahn des Verbrechens gezogen. Ueberall dort aber, wo das Weib eingreift in den Kampf ums Dasein, sei es als Fabrikarbeiterin, sei es, indem es dem Mann im Gelehrtenfache Konkurrenz macht, steigert sich seine Kriminalität — eine Erscheinung, die vom kriminal-anthropologischen Standpunkte nicht erklärt werden kann.

Ein anderes Beispiel. Ferri hat behauptet, daß der Gang der Kriminalität unmittelbar, direkt bestimmt, beeinflußt werde durch die Temperatur: der Winter veranlasse ein Hinaufsteigen der Kurve der Vermögensdelikte, der Sommer bewirke eine Vermehrung der gegen die Person, insbesondere gegen die Sittlichkeit gerichteten Delikte. Lassen wir die letzteren hier

bei Seite, so ist doch klar, daß wenn im Winter mehr gestohlen, insbesondere mehr Holz gestohlen wird als im Sommer, die Ursache hiervon nur mittelbar im physiologischen Einfluß der Kälte, unmittelbar aber in dem gesteigerten Bedürfnisse nach Heizung und in dem verminderten Verdienste gelegen ist, daß also auch hier gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse den Gang der Kriminalität bestimmen.

Das Uebersehen dieses Einflusses, das Verkennen seiner ausschlaggebenden Bedeutung ist aber auch nach einer anderen Richtung hin ein schwerer Fehler. Wenn wir zugeben, daß das Individuum nach der verschiedenen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen es lebt, sich verschieden entwickeln kann, so ist es klar, daß wir auch im stande sind, den durch die erbliche Belastung gebildeten krankhaften Keim, den „Hang zum Verbrechen“ zu bekämpfen. Wie oft ist es schon gelungen, ein Kind tuberkulöser Eltern, in dem der Keim dieser Krankheit vorhanden war, durch rechtzeitige und sorgfältige Pflege zu retten! Wenn es gelingt, hier den Keim der Krankheit zu unterdrücken, warum sollte dies in anderen Fällen nicht gelingen, warum sollte es nicht möglich sein, die Neurasthenie durch kräftige, zielbewußte Einwirkung zu bekämpfen? Ist dies aber möglich, dann schwindet der Typus des homo delinquens, des geborenen Verbrechers, der mit Naturnotwendigkeit, infolge seiner angeborenen Eigenart, zum Verbrecher wird; dann ist es klar, daß auch der erblich Belastete, vielleicht zum Verbrechen Disponierte, nicht notwendig zum Dieb, zum Meineidigen, zum Mörder oder Räuber werden muß.

Und damit ist für uns der Boden gewonnen für unsere Kriminalpolitik. Sie wäre unmöglich, wenn das Verbrechen das notwendige Ergebnis nur der angeborenen individuellen Anlagen wäre. Die Einwirkung auf den erblich Belasteten braucht nicht notwendig in der Strafanstalt zu geschehen.

Eine ganze Reihe von anderen Maßregeln wird dem gleichen Ziele dienen. Jene Maßregeln nun, welche in ihrer ganzen Ausgestaltung der Strafe ähnlich sind oder welche sich zeitlich an den Vollzug der Strafe anschließen, werden neben der Strafe in das Gebiet der Kriminalpolitik gerechnet werden können, so namentlich die Zwangserziehung jugend-

licher Verbrecher oder verwahrloster Kinder einerseits, die Unterbringung im Arbeitshause nach verbüßter Strafe andererseits. So, meine Herren, sprechen wir von der Kriminalpolitik neben der Sozialpolitik. Die Kriminalpolitik ist nicht Einwirkung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern auf die Individualität, sie hat es nur zu tun mit dem Verbrechen als Erscheinung, als Ereignis des individuellen Lebens, und sie ist nicht das einzige Mittel zu diesem Zwecke, sondern sie tritt in Mitarbeiterschaft mit einer ganzen Reihe von Maßregeln, welche die bessernde Erziehung des einzelnen sich zur Aufgabe stellen. In diesem Sinne nehme ich das Wort Kriminalpolitik, in diesem Sinne verlange ich eine kräftige, zielbewußte Bekämpfung des Verbrechens durch die Kriminalpolitik. Und diese kräftige Kriminalpolitik ist möglich, denn wir haben uns überzeugt, daß wir einwirken können, wie auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, so auch auf den einzelnen Menschen. Das wäre das Glaubensbekenntnis der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, wie ich es auffasse und in aller Kürze, in den rohesten Umrissen geschildert habe.

Ich möchte noch betonen, daß wir, indem wir die Konsequenzen unserer Ansicht durchführen, zwar das geltende Recht überschreiten, aber an dasselbe anknüpfen, daß wir es umgestalten, aber nicht umstürzen wollen; und daß wir bei dem Streben nach Lösung dieser Aufgabe von den heute noch herrschenden wissenschaftlichen Anschauungen zwar vielfach abweichen, aber keineswegs in einen unlöslichen Gegensatz zu ihnen treten. Ich bin sogar überzeugt, daß über kurz oder lang aus den Anhängern der „klassischen“ Schule die wertvollsten Bundesgenossen unserer Bestrebungen sich rekrutieren werden. Das, was uns heute von diesen Herren trennt, ist mehr Gegensatz des Temperaments, als der Ansichten, mehr der Taktik, als des Zieles.

Der Unterschied unserer Auffassung von jener der herrschenden Ansicht pflegt dahin gefaßt zu werden, daß man sagt: diese will die Tat, den Diebstahl bestrafen; wir aber den Täter, den Dieb.

Der Gegensatz ist in dieser Fassung nicht ganz glücklich

ausgedrückt. Auch die „klassische“ Schule kann den Diebstahl nur an dem Dieb, die Tat nur an dem Täter bestrafen; und umgekehrt, auch wir können und wollen den Täter nur bestrafen wegen der von ihm begangenen Tat. Ich möchte unsere Ansicht genauer dahin bestimmen: Wir wollen, daß der Täter bestraft werde wegen der durch seine Tat dokumentierten verbrecherischen Gesinnung und nach Maßgabe derselben. Aber beachten wir es, meine Herren: wegen der durch seine Tat dokumentierten verbrecherischen Gesinnung. Von diesem Erfordernisse können wir nicht abgehen. Ich muß zugeben, daß es vielleicht in der Konsequenz unserer Anschauung wäre, nur auf die Gesinnung Rücksicht zu nehmen, und nicht erst die Tat abzuwarten; wie ja auch der Hausarzt nicht wartet, bis ein Leiden zum Ausbruche kommt, sondern demselben vorzubeugen trachtet.

Und in der Tat scheuen wir uns nicht, diese Konsequenz zu ziehen, wenn wir Kinder, die noch kein Verbrechen begangen haben, aber sittlich verwahrlost sind, um sie vor weiterer Verwahrlosung zu bewahren, der Zwangserziehung überweisen. Anders dem Erwachsenen gegenüber. Die Strafe bedeutet einen so tiefen Eingriff in die individuelle Freiheit des einzelnen, daß wir sie nicht verhängen dürfen, wenn nicht die Gewißheit, sondern bloß der Verdacht, nicht die Tat, sondern nur die verbrecherische Gesinnung gegeben ist.

Die herrschende Richtung dagegen — so sagt man — kennt nicht den Täter und seine Gesinnung, sondern nur die Tat und deren äußeren Erfolg und sie bestraft die Tat nach diesem Erfolge. Anders ist die Strafe, wenn der in feindseliger Absicht vorgenommene Schlag lediglich eine leichte Schwellung der Haut, oder wenn er den Verlust eines Auges, oder gar den Tod zur Folge gehabt hat. Und die herrschende Richtung will weiter nur die einzelne Tat in Betracht ziehen, welche den Gegenstand der Anklage bildet; der Richter soll weder zurückgreifen auf das, was vor der Tat gelegen ist, noch soll er in die Zukunft blicken, nicht die Befürchtungen oder Hoffnungen in Betracht ziehen, die der Täter für die Zukunft weckt. Für die zur Aburteilung

stehende Tat soll der Täter büßen; und ist das geschehen, so betrachtet man die Tat als getilgt. Ne bis in idem.

Wenn wir den Gegensatz in dieser Schärfe nehmen, dort die aus dem Leben des Täters herausgerissene und isoliert betrachtete Tat, hier aber die verbrecherische Gesinnung, wie sie sich durch die Tat dokumentiert hat, also die gesamte Individualität des Täters — dann scheint allerdings der Gegensatz in den Auffassungen unüberbrückbar zu sein und die alte und neue Richtung in unversöhnlicher Feindschaft gegenüber zu stehen. Aber in Wahrheit ist dieser Gegensatz nicht so scharf, wie es scheint. Mögen wir ihn in unseren theoretischen Auseinandersetzungen, mögen wir ihn insbesondere im Schulgezänke, wo wir so gerne über das Ziel hinausschießen, zuspitzen wie immer wir wollen — im Leben, in der Gesetzgebung und in der Rechtspflege hat eine weitgehende Annäherung der scheinbar so weit abstehenden Anschauungen bereits stattgefunden.

Nehmen Sie, meine Herren, als Beweis hierfür zunächst die Behandlung des rückfälligen Verbrechens. Allerdings behandelt die moderne Gesetzgebung den Rückfall in der verschiedensten Weise, sowohl was die Voraussetzung, als was die Wirkung des Rückfalles betrifft. Aber darauf kommt es mir hier gar nicht an. Vielmehr frage ich: was berechtigt uns, den Rückfall schärfer zu bestrafen, als die nicht im Rückfalle begangene Tat? Wenn nach dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuche ein Diebstahl, der beim ersten Male mit höchstens 5 Jahren Gefängnis bestraft werden konnte, im zweiten Rückfall unter im übrigen völlig gleichen Umständen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren (gleich 15 Jahren Gefängnis) bedroht, wenn also dieselbe Tat dreimal so schwer bestraft wird, bloß deshalb, weil ihr zweimalige Bestrafung vorangegangen war, — womit können wir dies rechtfertigen? Ist es wirklich nur die eine gerade zur Aburteilung stehende Tat, die hier berücksichtigt und bestraft wird, oder ist es nicht vielmehr hier die aus der Tat erkennbare verbrecherische Gesinnung des Täters, die zur Strafschärfung führt? Beurteilen wir hier wenigstens die Tat nicht als isoliert dastehend, sondern die Tat im Zusammenhange mit der ganzen Vorgeschichte des Täters? Berücksichtigen wir nicht alle

die Hoffnungen und Befürchtungen für die Zukunft, welche die Tat entstehen macht? Stehen wir demnach nicht heute schon auf dem Boden jener Auffassung, die die Internationale kriminalistische Vereinigung vertritt, jener Auffassung, die man so oft als eine radikale, revolutionäre, mit allem Bestehenden brechende, alles auf den Kopf stellende zu bezeichnen pflegt? Wie weit wir in der Berücksichtigung des Rückfalles gehen sollen, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Man hat es getadelt, daß wir die dauernde Unschädlichkeitmachung der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher fordern, selbst da, wo es sich um kleinere Delikte handelt. Auf den gegen uns erhobenen Einwand: es gebe keine unverbesserlichen, sondern nur ungebesserte Verbrecher — lege ich kein Gewicht. Das ist ein Streit um Worte. Man hat ferner die von uns geforderte dauernde Unschädlichkeitmachung als viel zu hart bezeichnet. Ich erwidere hierauf: Wir haben heute schon die Möglichkeit, den rückfälligen Dieb auf 10 Jahre ins Zuchthaus zu stecken. Ob man sich dabei beruhigen will (vorausgesetzt freilich, daß die Gerichte von dieser Möglichkeit ernsten Gebrauch machen), oder ob man 15 Jahre oder lebenslanges Zuchthaus oder Einsperrung von unbestimmter Dauer fordert, das ist ein Unterschied von quantitativer und nicht qualitativer Bedeutung.

Man sagt uns ferner: Den Bettler, der trotz wiederholter Abstrafung immer wieder bettelt, den wollt ihr dauernd unschädlich machen, d. h. also, ihn bis zum Ende seines Lebens in die Strafanstalt stecken! Ist das nicht barbarisch? Ich erwidere mit dem Hinweise auf das geltende Recht. Wir verhängen heute gegen den Bettler wegen des von ihm begangenen Delikts 3—4 Tage Haft als Sühne und stecken ihn nach Verbüßung dieser Strafe auf 2 Jahre ins Arbeitshaus; die Gesamtdauer der gegen ihn vollstreckten Freiheitsentziehung ist wesentlich größer, als wenn er, statt zu betteln, gestohlen hätte, in welchem Falle er wahrscheinlich mit einigen Wochen Gefängnis davon gekommen wäre. Wohl wird gesagt — und das ist außerordentlich bezeichnend — die Anhaltung im Arbeitshaus sei keine Strafe, sondern nur eine polizeiliche Sicherheitsmaßregel, sie diene nicht der

Sühne, sondern der Besserung. Es ist dies eine merkwürdige Ansicht, die sehr sonderbare Blüten getrieben hat. Habe ich es doch selbst gehört, daß verurteilte Landstreicher, weil sie beim Militär gedient, Feldzüge mitgemacht, Ehrenzeichen erworben hatten, zur Belohnung dem Arbeitshaus überwiesen wurden.

Diese Anschauung macht es möglich, für ein geringfügiges Delikt eine recht intensive Freiheitsentziehung zu verhängen. Das Arbeitshaus, mag es auch keine Strafanstalt sein, wirkt wie eine solche, und mehr noch als sie. Das mag am besten der Umstand beweisen, daß unsere reichsdeutschen Spitzbuben das Zuchthaus und das Gefängnis lange nicht so scheuen, wie das Arbeitshaus und es für eine viel größere Schande halten, hier gesessen zu haben als dort. Und dennoch hält es unsere heute herrschende Anschauung mit dem Gedanken der Gerechtigkeit für verträglich, auf die Begehung einer geringfügigen Uebertretung die Unterbringung in das Arbeitshaus zu setzen!

Wir sind sachlich durchaus einverstanden, und legen auf den Wortstreit, ob das Arbeitshaus Strafe oder Sicherung sei, nicht das geringste Gewicht. Aber wir verlangen Ausdehnung der Maßregel auf Diebstahl, auf Kuppelei und andere Vergehen, sowie Erweiterung der Dauer auf 5 Jahre und mehr. Ueber diese Fragen ließe sich wohl sprechen und es ist die Erzielung eines Einverständnisses durchaus nicht unwahrscheinlich. Aber schon das geltende Recht huldigt, und darauf kommt es mir an, in diesen Fällen unserem Grundgedanken, daß das Maß der Strafe nicht nach der Tat, sondern nach dem Charakter, nach der Eigenart des Täters bestimmt werde.

Mein zweites Beispiel sind die Jugendlichen. Bemerkenswert ist hier ein Erlaß des preußischen Justizministers, der die Staatsanwaltschaften vor kurzem angewiesen hat, sie mögen, wenn es sich um jugendliche Angeklagte handelt, länger dauernde Freiheitsstrafen beantragen, als bei Erwachsenen unter gleichen Umständen. Dieser Erlaß ist von der sehr richtigen Erwägung ausgegangen, daß für das jugendliche Gemüt ein paar Tage Gefängnis in den meisten Fällen eher schädlich als nützlich wirken, während eine länger

andauernde Strafe den jugendlichen Täter noch zu einem tüchtigen Menschen machen kann. Die Gerichtshöfe aber haben sich teilweise geweigert, dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf schwerere Bestrafung der jugendlichen Verbrecher Folge zu leisten, indem sie von der Auffassung geleitet werden, daß die Jugend viel eher ein Milderungsgrund, als ein Schärfungsgrund sei, und sie hatten dem geltenden Rechte gegenüber zweifellos vollkommen recht. Aber was dachte sich der Justizminister, als er diese Verfügung erließ und die Staatsanwaltschaften, die diesen Erlaß mit Freuden begrüßten und dem entsprechend ihre Anträge auf verschärfte Bestrafung der jugendlichen Verbrecher stellten? Warum soll der jugendliche Verbrecher 2—3 Monate Strafe bekommen für ein Delikt, für das der Erwachsene einige Wochen bekommen hätte? Doch nicht deshalb, weil die Tat schwerer wäre, als die Tat des Erwachsenen, sondern darum, weil wir uns sagen, wir müssen die durch die Tat bewiesene Gesinnung des Täters ins Auge fassen, wir müssen trachten, durch die Strafe einzuwirken auf den Täter und da, wo wir erziehend einwirken sollen, können wir uns mit Gefängnisstrafe von einigen Wochen nicht begnügen. Wir gehen auch noch weiter. Wir verlangen, daß die verwahrlosten Jugendlichen und Kinder der Zwangserziehung überwiesen werden, dort möglichst lange bleiben und erst mit erreichter Großjährigkeit entlassen werden und wir glauben, daß diese Erziehung bestimmend einwirken wird auf das ganze Leben. Die erhöhte Strafe bei den jugendlichen Verbrechern finde ich *de lege ferenda* ganz gerechtfertigt und ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich behaupte, daß sich auch hier der Standpunkt geltend mache, den wir vertreten, daß nicht die Tat, sondern der Täter, nicht die einzelne Tat, sondern die ganze Richtung des Täters als ausschlaggebend betrachtet werden soll.

Bei den rückfälligen Verbrechern und bei den Jugendlichen ist mithin der Gegensatz unserer Auffassung zu dem geltenden Recht und der herrschenden Anschauung kein prinzipieller. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme — Zahlen stehen mir nicht zu Gebote — daß, wenn wir die rückfälligen und die jugendlichen Verbrecher zusammen-

rechnen, wir weit mehr als die Hälfte der gesamten Verbrechen erhalten. In mehr als der Hälfte sämtlicher Fälle sind wir also heute schon zu der Erkenntnis gelangt, daß auf die Individualität des Täters, wie sie in der Tat zum Ausdrucke kommt, entscheidende Rücksicht genommen werden muß. Die Vereinigung verlangt die Anerkennung dieses Satzes auch für den Rest der Fälle. Sie verlangt insbesondere durchgreifende Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern. Und nun bin ich bei jenem Punkte angekommen, der mir am allerwenigsten angenehm ist. Das, was Sie hier von mir verlangen können, ist die Entwicklung des Rechtssystems, das auf diese Unterscheidung aufgebaut werden könnte. Ich bin nicht in der Lage, Ihnen dieses System zu geben. Wir haben es noch nicht, wir suchen es erst. Jedoch darin, daß wir zugeben, es noch nicht zu haben, darin sehe ich den größten Vorzug, das größte Verdienst der Internationalen kriminalistischen Vereinigung: Und wir laden alle diejenigen, die mit uns gehen wollen, ein, mit uns zu arbeiten, Schritt für Schritt, an dem Wiederaufbau des Systems. Eine ganze Reihe von Fragen sind Ihnen geläufig, die durch unser Glaubensbekenntnis nicht nur in die juristischen Fachkreise, sondern in das ganze gebildete Publikum hinausgeworfen worden sind. Was bedeutet die vielfach besprochene bedingte Verurteilung anderes, als die Durchführung des Satzes, daß wir dem Gelegenheitsverbrecher gegenüber anders vorgehen sollen, als dem Gewohnheitsverbrecher gegenüber? Wir müssen einen Unterschied machen zwischen dem Verbrechen, das, wenn die Verhältnisse sich ändern, die es entstehen machten, nicht wiederkehren wird und zwischen dem Gewohnheitsverbrechen. Wir müssen einen Unterschied machen zwischen dem, der die Tat bereut, gesteht, sie sühnen möchte, so gut er kann und zwischen dem Gewohnheitsverbrecher, der davon lebt, der seinen Lebensberuf in dem Kampfe gegen die bestehende Rechtsordnung sucht.

Von demselben Grundgedanken gehen wir aus, wenn wir die kurzzeitige Freiheitsstrafe beschränken oder durch andere Strafmittel ersetzen wollen. Wie weit wir darin gehen wollen, ob wir das Mindestmaß der Freiheitsstrafe auf

drei Tage oder eine Woche, auf 14 Tage oder 6 Wochen festsetzen sollen, das sind Fragen, über die man verschiedener Meinung sein kann. Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, die Zwangsarbeit ohne Einsperrung, Umgestaltung der Geldstrafe — das sind Maßregeln, die wir geprüft und vorgeschlagen haben. Aber ein vollständiges Strafsystem haben wir, meine Herren, heute noch nicht. Daß wir uns bemühen, es aufzustellen, halte ich an sich schon für ein großes Verdienst.

Die Umgestaltung der Strafgesetzgebung auf Grund der Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechen wird kommen, wenn auch nicht so bald. Ich möchte sagen, ich habe gar kein Interesse daran, daß sie recht bald komme. Das Interesse, das wir haben, ist das Interesse an gemeinsamer Arbeit zum gemeinsamen Ziele und in dieser Arbeit können wir uns sehr wohl verbinden mit jenen, die heute noch Anhänger des jetzt geltenden Rechtes und der herrschenden wissenschaftlichen Ansichten sind. Nur das möchte ich noch betonen. Man sagt, daß unsere Auffassung nur als eine durch und durch idealistische bezeichnet werden kann. Ich möchte diesen Vorwurf, — wenn er einer sein soll — lieber hinnehmen, als den, daß wir Materialisten, oder, wie es vor anderthalb Jahren in der Schweiz hieß, daß wir Atheisten seien. Unsere Auffassung ist viel richtiger als eine durch und durch idealistische zu bezeichnen. Denn die Kriminalpolitik, so wie wir sie verstehen, ist bedingt durch den Glauben an die Verbesserungsfähigkeit des Menschen, des einzelnen, wie der Gesellschaft. Aber jeder gesunde Idealismus muß auf realistischer Grundlage ruhen. Dies ist in der Wissenschaft nicht anders, wie in der Kunst. Wie der Künstler das wahre Leben sehen muß wie es ist, im hellen, grellen Tageslichte mit all seinen scharfen Ecken und störenden Häßlichkeiten, so kann auch nur der idealistische Kriminalpolitik treiben, der es nicht verschmäht, hinabzusteigen in die Strafanstalten, sich den Verbrecher anzusehen, wie er lebt und lebt, ihn zu studieren. Aber diese Untersuchung des einzelnen darf uns nicht das letzte Ziel sein. Auch die zur Virtuosität entwickelte Technik ist noch weit entfernt von wahrer Kunst.

Und zum Schlusse noch eine Bemerkung. Die Bewegung, wie sie heute sich auf kriminalistischem Gebiete bemerkbar gemacht hat, hat große Aehnlichkeit mit jener Bewegung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die dem ganzen Jahrhunderte einen eigenartigen Stempel aufgedrückt hat. Aber sie unterscheidet sich auch wesentlich von dieser. Wie im 18. Jahrhundert kämpfen wir heute gegen das geltende Recht und die herrschende Wissenschaft. Heute wie damals kämpfen wir gegen eine Gesetzgebung, die sich im wesentlichsten überlebt hat und gegen eine Wissenschaft, die in der Konstruktion und in der Untersuchung der Begriffe, die in der Scholastik aufgegangen ist. Wie im 18. Jahrhunderte ist diese Bewegung nicht hervorgegangen aus den Kreisen der zünftigen Juristen und aus den Vertretern der Wissenschaft auf den Lehrstühlen der Universitäten, sondern aus dem Volke, das mehr und mehr den Zwiespalt zwischen seinem Rechtsgeföhle und dem, was tatsächlich als Recht gilt, empfindet.

Und wie damals wenden sich die Vorkämpfer im Kampfe in erster Linie nicht an die Rechtsgelehrten in Theorie und Praxis, sondern an das gebildete Volk. Wir können heute kaum mehr die Broschüren und Zeitungsartikel zählen, die über die Frage der Kriminalpolitik geschrieben worden sind. Diese Broschüren, die Journalistenliteratur, die sozusagen einen ganzen Feldzug auskämpft, ist heute wie damals in einem scharfen Gegensatze zu der Gelehrtenliteratur und deren dickleibigen Folianten.

Und noch eine Aehnlichkeit möchte ich hervorheben: wie im 18. Jahrhundert haben die Professoren der Rechtswissenschaft nur ein geringschätzendes Achselzucken für die Bestrebungen nach Aufklärung auf diesem Gebiete und blicken vornehm auf diese herab. So geschieht es auch mit uns, die wir uns dem Dienste dieser Reformen gewidmet haben. Es geschieht auch uns, daß wir umfangreiche Lehrbücher mit dem ganzen gelehrten Apparate und mit geschichtlichen Einleitungen schreiben müssen, um unsere, durch den Kampf um die Umgestaltung der Gesetzgebung geschwächte wissenschaftliche Autorität diesen Kollegen gegenüber aufrecht zu erhalten. Doch sind wir sicher, daß wir den Sieg

davon tragen werden und wir sind sicher, daß unsere Kollegen, wenn sie die Sache ruhiger betrachten werden, langsam auf unsere Seite treten und mit uns kämpfen werden.

Aber auch den Unterschied der heutigen von der damaligen Bewegung wollen wir nicht übersehen. Das 18. Jahrhundert wollte das Verbrechen bekämpfen, ohne es zu studieren. Das 19. Jahrhundert aber stützt sich auf die Kriminalstatistik und auf die Kriminalanthropologie, also auf die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, und eben darum werden wir den Sieg davon tragen.

Es gehört heute zum guten wissenschaftlichen Tone, daß man über das 18. Jahrhundert wegwerfend aburteilt. Doch begeht man damit ein entschiedenes Unrecht. Die ganze Gesetzgebung unseres Jahrhunderts, der Code pénal, das österreichische Strafgesetzbuch, wie das preußische Landrecht beruht ja hauptsächlich auf der geschmähten Bewegung des 18. Jahrhunderts.

Diese Verachtung ist also historisch unberechtigt. Aber auch wenn sie berechtigt wäre, würde sie uns in unseren Bestrebungen nicht irre machen. Denn jede wissenschaftliche Tätigkeit trägt die Gewähr ihrer Dauer, — wenn ich so sagen darf — ihrer Unsterblichkeit in sich selbst. Nicht die Fülle des Wissens von der Wahrheit, sondern die Kraft und die Tiefe des Strebens nach der Wahrheit bietet die Gewähr für die Zukunft einer wissenschaftlichen Bestrebung. Und nicht was wir gewußt, sondern wie wir gewollt haben, sichert uns die Anerkennung der Gegenwart und der Zukunft.

16. Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe.

(1893. Z. XIII, 325.)

Während der Streit um die Grundfragen und Grundlagen des Strafrechts in den außerdeutschen, insbesondere den romanischen Ländern, seit einer Reihe von Jahren die besten Köpfe beschäftigt, die tüchtigsten Federn in Bewegung hält und die lebhafteste Anteilnahme aller gebildeten Kreise wachgerufen hat, geht die deutsche Literatur mit vornehm ruhigem Schweigen an dieser mächtigen Geistesströmung vorbei. Allerdings sind auch bei uns strafrechtliche Fragen heute mehr als seit langen Jahren in den Brennpunkt des Interesses gerückt. Aber es ist nicht die uralte, immer noch ungelöste Frage nach der Berechtigung, nach dem Wesen und nach der Aufgabe der Strafe, was uns beschäftigt, und, innerhalb der Grenzen unseres Volkstemperamentes, uns erhitzt. Sondern um praktisch-legislative Aufgaben dreht sich bei uns der Austausch der Gedanken: um die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und die bedingte Verurteilung, um die Umgestaltung der Geldstrafe und die Wiedereinführung der Stockprügel, um die Bestrafung der Trunkenbolde und Zuhälter, um das Arbeitshaus und die Polizeiaufsicht, um Jugendliche und um Unverbesserliche, und um gar manches andere noch.

Ich halte diese Tatsache an für sich durchaus erfreulich. Denn auf dem Boden des praktischen Bedürfnisses ist eine Verständigung ungleich leichter möglich als dort, wo Grundsätze aufeinanderstoßen. Nur dort, nicht hier, sind Kompromisse möglich; und ohne diese kann ein Fortschritt der Gesetzgebung, die an gegebene Einrichtungen anknüpfen

und mit vorhandenen Anschauungen rechnen muß, kaum gedacht werden. Das größte Verdienst, das die I.K.V. (Internationale kriminalistische Vereinigung) sich bisher erworben hat, liegt in dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Verständigung in den verschiedenen praktischen Fragen.

Aber jene Zurückhaltung der deutschen Literatur bietet auch ihre Schattenseiten. Jede tiefergreifende Untersuchung eines einzelnen legislativen Problems führt notwendig auf die Grundfragen des Rechts zurück. Und nicht nach zufälligen Neigungen, sondern nach der grundsätzlichen Stellung scheiden sich die Freunde und Feinde einer durchgreifenden Umgestaltung unseres Strafgesetzbuchs. Ja, die scharfe Betonung der grundlegenden Auffassung fördert sogar die Neigung wie die Fähigkeit, im einzelnen nachzugeben. Nur wer sich völlig darüber klar ist, was er will und warum er es will, kann sich mit einer teilweisen Befriedigung seiner Forderungen zufrieden geben. Nirgends wurzelt das zähe Festhalten an den letzten Folgerungen tiefer als in der Unklarheit der Grundanschauungen. Und je besser die Gegner sich kennen, desto leichter wird die Verständigung.

Darum habe ich es in den letzten Jahren oft genug bedauert, daß die neuesten kriminalistischen Untersuchungen der Italiener und Franzosen ungleich reichere Belehrung, ungleich kräftigere Anregung bieten, als — im Durchschnitt — die Schriften unserer Landsleute. Und darum habe ich es mit Freuden begrüßt, daß jüngst von zweien unserer bekanntesten deutschen Kriminalisten, einem Theoretiker und einem Praktiker, ein kräftiger Vorstoß gegen die Grundmauern der von mir und andern festgehaltenen Stellung unternommen worden ist¹⁾. Der Auseinandersetzung mit diesen beiden Gegnern sind die nachstehenden Zeilen bestimmt. Andere Erscheinungen sollen, um die Darstellung nicht zu verwirren, nur nebenher in Betracht gezogen

1) Mittelstädt, Schuld und Strafe. Zur Kritik der heutigen Reformbestrebungen. Gerichtssaal Bd. XLVI, S. 237, 387, XLVII 1. — Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht. Zur Beleuchtung der „neuen Horizonte“ in der Strafrechtswissenschaft. Aus der Festgabe der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Straßburg zum Doktor-Jubiläum von Rudolf v. Ihering 1892.

werden¹⁾. Und die Klarlegung meiner eigenen Auffassung soll im wesentlichen nur dazu dienen, die großen Probleme zutreffender zu fassen, als dies Merkel und Mittelstädt gelungen ist, und damit ihre künftige Lösung, soweit es mir möglich ist, vorzubereiten.

I. Reichsgerichtsrat Mittelstädt und die I.K.V.

Der sachlichen Erörterung muß ich eine kurze persönliche Bemerkung voranschicken. Den 1. Abschnitt seiner Abhandlung („Die Internationale kriminalistische Vereinigung“) beginnt Mittelstädt mit den Worten: „Die folgenden Erörterungen sollen nicht einen Absagebrief an die I.K.V., der ich von ihren ersten Anfängen angehört habe und der ich auch ferner angehören zu dürfen hoffe, wohl aber den Versuch enthalten, mich äußerlich und innerlich mit Gedankeneinrichtungen und Zielen auseinanderzusetzen, welche aus dem Schoße jener Vereinigung hervorgegangen sind, die sich gerade unter ihren jüngeren Mitgliedern lauten Beifalls erfreuen, deren Bedeutung für jede künftige Reform des Strafrechts mir aber besonders verhängnisvoll erscheint.“

Auch wir hoffen, Mittelstädt nach wie vor zu den unsrigen zählen zu dürfen; und wir erwarten gerade von seiner scharf ausgeprägten Eigenart manch kräftige Förderung unserer Bestrebungen.

Aber es liegt mir daran, auch öffentlich einem von Mittelstädt selbst ausgesprochenen Bedenken entgegenzutreten.

Ist es nicht ein Zeichen der Schwäche der I.K.V., oder wenigstens ihrer deutschen Landesgruppe, wenn sie Mittelstädt trotz seiner längst bekannten und neuerdings wieder betonten Gegnerschaft in mehr als einer grundlegenden

1) Dies gilt insbesondere von Pfenningers ebenfalls zu Iherings Jubiläum verfaßten Festschrift: *Grenzbestimmungen zur kriminalistischen Imputationslehre* 1892. Der Verfasser, der die außerdeutsche Literatur nicht nur vom Hörensagen kennt, hat eben darum die Probleme meist gründlicher und schärfer gestellt, als Merkel oder Mittelstädt dies zu tun vermochten. Und dieses Verdienst wird dadurch kaum geschmälert, daß des Verf.s Kraft der Lösung der Probleme nicht gewachsen war. — Auf Ferris *Sociologia criminale*, 3. Aufl., 1892 hoffe ich an anderer Stelle zurückkommen zu können.

Frage nach wie vor als Mitkämpfer, in manchen Beziehungen sogar als Vorkämpfer betrachtet? Ist nicht seine richtige Stellung außerhalb der Vereinigung, etwa neben Merkel, auf den Bänken der „Wilden“, deren Unabhängigkeitssinn den Anschluß an jede bestehende Gruppe im beiderseitigen Interesse verbietet?

Nach Mittelstädt ist die Vereinigung der „Nieder-schlag“ sehr „verschiedenartiger Gedanken- und Empfindungs-kreise“ (S. 244 und die vorangehenden); ihre Satzungen sind in ihrem zweiten Teile eine „Musterkarte praktisch-reformatorischer Ideen“, die „den disparatesten Geschmacks-richtungen bereitwillig entgegenkam“, so daß „jedermann sich auswählen konnte, was ihm schmackhaft erschien und zurückstellen, was seinem Gaumen nicht zusagte“ (S. 245); auf der ersten Jahresversammlung der deutschen Gruppe „war es für jeden Unbefangenen klar, daß die die Mehrheit bildenden Anhänger des Institus (der bedingten Verurteilung) . . . den heterogensten kriminalistischen Glaubens-richtungen angehörten, und die heterogensten Reformziele anstrebten“ (S. 249); auf der zweiten Jahresversammlung aber „war der hochfliegende Zug der das alte Strafrecht in seinen ehrwürdigen Grundmauern umstürzenden Bestrebungen, so schien es, verfliegen“. Und S. 245 lesen wir: „Die hier (in der deutschen Gruppe) unter einen Hut zusammengebrachten Köpfe teilten in ihren Ausgangspunkten, wie in den Zielen ihrer kriminalistischen Bestrebungen im Grunde so wenig miteinander, daß eben nur eine so starke agitatorische Potenz, wie sie v. Liszt besitzt, die Gesellschaft eine Zeit lang zusammenzuhalten im stande war.“

In diesen Sätzen ist etwas Wahres mit sehr viel Unwahrem bunt zusammengeworfen, und gerade darum könnten sie den Fernerstehenden Anlaß zu argen Mißverständnissen geben.

Zunächst: „Die bunte Gesellschaft“ ist heute noch beisammen, fester als je, siegesbewußter als je ¹⁾. Unsere Be-

1) Wenn v. Buri Gerichtssaal XLVII S. 241 gläubig nachspricht: „gegenwärtig ist nun auch die I.K.V. nicht mehr im Aufstiege befindlich“, so ist ihm die völlige Unkenntnis der Sachlage nicht besonders hoch anzurechnen. Leipzig liegt in kriminalpolitischer Beziehung etwas exzentrisch.

streben bezüglich der Kinder und Jugendlichen haben in weitesten Kreisen begeisterte Zustimmung gefunden, und ein entscheidender Sieg ist heute schon unzweifelhaft. Der von Appellius verfaßte vortreffliche Bericht läßt wahrlich nicht auf ein Nachlassen unserer Kraft oder unseres Mutes schließen. Und wenn Mittelstädt selbst (XLVII 30) von der I.K.V. und ihren Führern mit warmer Anerkennung sagt: „Solch tüchtigen Bestrebungen kann der Erfolg nicht dauernd versagt bleiben“, so weiß ich wahrlich nicht, wie diese Worte auf eine mühsam für kurze Zeit zusammengehaltene, nunmehr im raschen Zerfall begriffene Gesellschaft passen sollen.

Einmal muß sich Mittelstädt geirrt haben; entweder mit dieser Anerkennung, die den sicheren Erfolg verheißt; oder aber mit jener Behauptung der heute bereits eingetretenen Niederlage. Wo der Irrtum steckt, wird die nächste Zukunft zeigen: mir ist vor ihrem Richterspruch nicht bange.

Aber in Beziehung auf die letzte Ursache der bisher von der I.K.V. errungenen Erfolge gibt sich Mittelstädt zweifellos einer argen Täuschung hin. Das gilt zunächst von dem Inhalte unseres Programms.

Die Satzungen der Vereinigung sind kein Glaubensbekenntnis, sondern ein Arbeitsprogramm. Das habe ich zuerst Z. IX 363 unmittelbar nach Gründung der I.K.V., und nachher oft genug ausgesprochen. Das würde an sich allein den Beitritt von Männern verschiedener Richtung genügend gerechtfertigt haben. Für uns, die ersten Gründer der I.K.V., hatten freilich jene Sätze eine ungleich größere Bedeutung. In jedem einzelnen Worte genau überlegt, eingehend besprochen, vielfach geändert, waren sie uns der Beweis, daß zwischen uns, trotz der Verschiedenheit der von uns vertretenen Richtungen¹⁾, ein Grundstock gemeinsamer Anschauungen vorhanden war, der gemeinsame Arbeit ermöglichte. Weit davon entfernt, jedem etwas bieten zu sollen, waren sie die Zusammenfassung des uns allen Gemeinsamen. An uns selbst hatten wir die Probe gemacht, ob die I.K.V.

1) Daß Prins der klassischen Schule, daß van Hamel den italienischen Kriminalanthropologen viel näher steht als ich das tue, weiß jeder, der unsere Arbeiten kennt. Deren scheinen freilich unter den deutschen Fachmännern herzlich wenige zu sein.

werden könnte, was sie werden sollte: der Sammelplatz für alle, die zur Mitarbeit an der Neugestaltung unserer Strafgesetzgebung willig waren; die in der Begriffsjurisprudenz nicht die einzige, und lange nicht die höchste Aufgabe für Wissenschaft und Anwendung des Strafrechts erblickten.

Das, was sie nach unserer Meinung werden sollte, das ist die I.K.V. geworden. Nach den verschiedensten Richtungen hat sie klärend und anregend gewirkt. Und gerade die deutsche Landesgruppe voran¹⁾. Niemand wird das heute in Abrede stellen können; Mittelstädt gibt es ausdrücklich zu. Man braucht nur einen Blick auf die letzten Tagesordnungen des Deutschen Juristentages zu werfen, um sich von der weittragenden Wirkung der von uns gegebenen Anregungen zu überzeugen.

Hat der Juristentag, in dessen ständigem Ausschuß Merkel die Wissenschaft des Strafrechts vertritt, die von uns aufgeworfenen Fragen (bedingte Verurteilung, Geldstrafe u. s. w.) etwa schon in früheren Jahren auf seinen Versammlungen beraten, und sind seine Berichterstatter vielleicht in der Lage gewesen, neue wesentliche Gesichtspunkte, die nicht bereits von uns ins Auge gefaßt waren, für die Beratung dieser Fragen zu finden? Ich freue mich dieser Nachfolge und bin dankbar für sie. Weit entfernt, unser Verdienst der Initiative zu schmälern, rückt sie es erst ins rechte Licht.

Die Ursache dieser Tatsache aber liegt nicht in meiner „starken agitatorischen Potenz“, wie Mittelstädt behauptet. Ganz im Gegenteil. Die agitatorische Potenz meines verehrten Gegners ist ungleich stärker als die meinige. Und doch, glaube ich, wäre es ihm nie gelungen, „die Gesellschaft zusammenzuhalten“. Das Geheimnis unseres Erfolges liegt anderswo. Wir begegneten uns mit einer volkstümlichen

1) Es würde mich zu weit führen, hier auf die gesetzgeberische Tätigkeit unserer belgischen und schweizerischen, österreichischen und norwegischen Freunde einzugehen. Der Fortschritt des Strafrechts knüpft in diesen wie in anderen Ländern unbestreitbar an Männer an, die zu den führenden Mitgliedern der Vereinigung gehören, und er enthält die Verwirklichung der von dieser getragenen Bestrebungen. Auch diese Tatsache muß jedem bekannt sein, der die kriminalpolitische Bewegung unserer Tage auch nur oberflächlich verfolgt hat.

Bewegung, von deren Macht und Tiefe wir im Anfange selbst keine Ahnung hatten. Hinter uns stehen die Männer des praktischen Lebens, die Seelsorger und Lehrer, Männer des Verwaltungsdienstes und Gefängnisbeamte, alle diejenigen, die nicht wie der Strafrichter jeder Instanz nur mit den vom Strafgesetzbuch aufgestellten Begriffen, sondern mit dem lebenden Verbrecher zu tun haben.

Die Zustimmung dieser Kreise zu unserer Auffassung der Kriminalität (vor kurzem noch ausdrücklich ausgesprochen in dem zweiten zehnjährigen Verwaltungsbericht des Berliner Polizeipräsidiiums) ist die beste Gewähr ihrer Richtigkeit. Und was die in täglicher Berührung mit dem Verbrechertum stehenden Männer wissen, das ahnt und empfindet unser Volk in allen seinen Schichten. Darüber bin ich nach meinen Erfahrungen mir völlig klar: wer die Reformbewegung für künstlich gemacht, auf der Tätigkeit einzelner Personen beruhend, hält, der täuscht sich selbst und die anderen.

Aber noch in einen zweiten Fehler ist Mittelstädt verfallen, wie so viele andere. Die von mir in meinen „kriminalpolitischen Aufgaben“ gemachten Vorschläge sind für die abschließende Fassung der von der I.K.V. vertretenen Reformgedanken gehalten worden. Damit war denn die so überaus bequeme Gelegenheit geboten, auf die Bedenken hinzuweisen, welchen meine Vorschläge im Schoße unserer Versammlungen begegneten; auf Abschwächungen, Einschränkungen, Umgestaltungen, auf vereinzelte Ablehnungen weitgehender, von mir oder anderen aufgestellter Forderungen. Da ich nicht den geringsten Anlaß habe, den guten Glauben meiner Gegner anzuzweifeln, kann ich nur annehmen, daß die Herren sich die Mühe gespart haben, meine Arbeiten zu lesen. Mehr als einmal habe ich es ausgesprochen, wie meine Vorschläge aufzufassen seien. Man vergleiche doch die Einleitung zu meinen „kriminalpolitischen Aufgaben“ Z. IX 452 (oben I 290), auf die ich seither wiederholt verwiesen habe:

„In den folgenden Zeilen möchte ich meine eigenen vorläufigen Ansichten, vorbehaltlich weiterer Prüfung und besserer Belehrung näher ausführen, um auf diese Weise für meine Person zur weiteren Erörterung unserer „Grundsätze“ anzuregen. Anregen möchte ich, nicht belehren. Ab-

schließende Ergebnisse, ausgearbeitete Vorschläge kann heute wohl niemand bieten; wäre dem anders, so hätte die I.K.V. keinen Zweck. Ihre Daseinsberechtigung liegt in den Aufgaben, die sie als erst zu lösende sich gestellt hat. Sie ist keine dogmatische Sekte, sondern eine Gesellschaft zu gemeinsamer Arbeit.“

Wenn nun auf der zweiten deutschen Landesversammlung die Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe (die ich nicht grundsätzlich verwerfe, aber bei einer Einsperrung auf wenige Tage für völlig unpraktisch halte) den Beifall der Mehrheit gefunden hat, wenn in Christiania 1891 meine Vorschläge bezüglich der Umgestaltung der Geldstrafe nur mit wesentlichen Abschwächungen angenommen wurden, so liegt darin keineswegs, wie Mittelstädt und seinem Vorbilde folgend Stenglein¹⁾ meinen, eine Niederlage der I.K.V., die ja gerade dazu berufen ist, die von ihren Mitgliedern ausgehenden Vorschläge zu prüfen. Ich hoffe, daß dieser ebenso klare, wie einfache Sachverhalt endlich doch einmal auch von den Gegnern erfaßt werden wird. Weniger wage ich zu hoffen, es zu allgemeinem Verständnis zu bringen, daß ich in einer Abschwächung, ja selbst in einer Ablehnung meiner Vorschläge auch für mich selbst eine Niederlage nicht zu erblicken vermag. Einsehen, daß man zu weit gegangen ist, und gar noch zugeben, daß man dies einsieht — das liegt freilich so weit ab von unseren deutschen literarischen Gepflogenheiten, daß man mit einem solchen Bekenntnisse keinen Glauben findet.

Gerade darum aber sei es noch einmal betont: Darin,

1) Gerichtssaal XLVII 264. Eine Bemerkung gegen diesen im übrigen wenig beachtenswerten Angriff unseres ehemaligen Mitgliedes kann ich mir nicht versagen. Die von mir in Christiania 1891 bezüglich der Geldstrafe gemachten Vorschläge habe ich im wesentlichen bereits Z. X 65 (oben I 406), also Ende 1889, vertreten. Damit ist Stengleins Frage: „Läßt hiermit (d. h. mit den in Christiania gemachten Vorschlägen) der Führer nicht selbst die zuerst erhobene Fahne sinken?“ — beantwortet. Ich hätte einem deutschen Kritiker freilich etwas größere Gründlichkeit zugetraut. Da übrigens Stenglein auch für die progressive Einkommensteuer, dieses „Kuckucksei, welches die sozialdemokratische Weisheit in das Nest des bestehenden Staates gelegt hat“ (S. 273), keinen „Rechtsgrund“ aufzufinden vermag, dürfte ihm noch gar manche weitere unserer Forderungen unverständlich bleiben.

daß wir nicht belehren, sondern lernen wollen, darin, daß wir gemeinsam suchen und arbeiten, ohne vorgefaßte Meinung, ohne persönlichen Ehrgeiz, ohne dogmatischen Eigensinn: darin liegt die sicherste Gewähr unseres steigenden Einflusses, unseres endlichen Sieges.

Ist Mittelstädt nicht doch bei unbefangener Betrachtung geneigt, zuzugeben, daß diese Eigenschaften der I.K.V. und ihrer Führer mit dem Ausdrucke „agitatorische Potenz“ nicht ganz zutreffend gekennzeichnet sind?

II. Die „neuen Horizonte“.

Merkel wie Mittelstädt haben sich die Bekämpfung der in der I.K.V. verkörperten Ansichten und Bestrebungen sehr wesentlich dadurch erleichtert, daß sie die I.K.V. mit der kriminal-anthropologischen Schule Lombrosos schlechthin in einen Topf werfen.

Der letztere hebt (S. 240, 244) unter den „Gedanken- und Empfindungskreisen“, deren „Niederschlag“ in der I.K.V. sich zusammengefunden habe, die „italienische Schule Lombrosos“ ausdrücklich und an erster Stelle hervor. Merkel aber hat seiner Festgabe die bezeichnende Ueberschrift gegeben:

Zur Beleuchtung der „neuen Horizonte“ in der Strafrechtswissenschaft

und durch diesen Hinweis auf eine der bekanntesten Schriften Ferris die Anhänger Lombrosos gewissermaßen als die Bannerträger der neuen Richtung hingestellt. Daß Ferris Buch heute (in dritter Auflage vorliegend) den Titel *Sociologia criminale* führt und durch diese Aenderung allein den Umschwung in den Anschauungen des Verfassers, das Ergebnis einer mehr als zehnjährigen Entwicklung, zum Ausdrucke bringt, scheint Merkel entgangen zu sein.

Die Vermutung liegt nahe, daß die Identifizierung der I.K.V. mit der Schule Lombrosos bei beiden Schriftstellern in der Unkenntnis der einschlagenden Literatur ihren tieferen Grund hat.

Diese Vermutung wird durch Mittelstädts Äußerungen zur Gewißheit.

So schreibt Mittelstädt (S. 240): „Deshalb, so behauptete die neue Lehre, gehöre der l'huomo (sic) delinquente überhaupt der degenerierten Lebensform einer in der Rückentwicklung begriffenen Rasse an. Diese Behauptung sollte gelten nicht etwa bloß gewissen äußersten, brutalsten Verbrechergattungen gegenüber, die ohne Rückfall in die Bestialität (also doch?!) kaum denkbar sind, sondern gegenüber dem Verbrecher schlechthin.“ An dem deutschen Erbfehler pedantischer Gründlichkeit leidet dieser Vorwurf gewiß nicht. Lombroso selbst hat seinen Verbrechertypus auf den „geborenen Verbrecher“, den delinquente nato, also nach seiner Berechnung auf die kleinere Hälfte der Verbrecher, beschränkt, nicht aber auf den „Verbrecher schlechthin“ ausgedehnt. Er hat sich alle nur erdenkbare Mühe gegeben, den delinquente nato von den übrigen Gruppen der Verbrecher zu trennen. Die atavistische Hypothese aber, deren Unhaltbarkeit an der Richtigkeit der angeblich beobachteten Tatsachen an sich nicht das Geringste ändern würde, hat die „Schule“ niemals zum Glaubenssatze gemacht, teilweise sogar von allem Anfange an lebhaft bekämpft. Daß Mittelstädt das Material für sein Urteil über Lombroso aus recht trüben Quellen geschöpft hat, ergibt sich aber auch schon aus der merkwürdigen Verwechslung von Rückschlag (Atavismus) und Entartung (Degeneration), die sich in dem angeführten Satze findet.

Noch bezeichnender aber ist die Bemerkung S. 409: „Doch scheint heute bereits die Phase der Kriminalanthropologie unter den deutschen Kriminalisten zusehends ihrem Ende entgegenzugehen, um als Spezialität in den Köpfen einiger Gerichtsärzte ihr Unwesen fortzufristen.“

Die Kriminalanthropologie im Sinne Lombrosos wird scharf und unverkennbar gekennzeichnet durch die Aufstellung eines besonderen anthropologischen Typus des geborenen Verbrechers. Wer sollen nun die „deutschen Kriminalisten“ sein, in deren Köpfen die Lehre vom Verbrechertypus eine Zeitlang geherrscht hat, um jetzt erst allmählich aufgegeben zu werden? Es wäre mir recht erwünscht, auf diese Frage nähere Antwort zu erhalten. Einstweilen muß ich Mittelstädt's Ausführungen, soweit sie sich gegen

diesen Irrwahn wenden, für einen Kampf gegen Windmühlen bezeichnen.

Die Gegner, gegen die er in voller Waffenrüstung ins Feld zieht, leben nur in seiner Einbildung. Schade um die schönen, wuchtigen Hiebe, die da nach rechts und nach links geführt werden.

Ich selbst habe meine eigene Ansicht über Lombroso mehr als einmal ausgesprochen; so insbesondere Z. IX 465 (oben I 296) und in meinem am 14. November 1891 in der juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrage.

Im allgemeinen aber ist der Kampf für und gegen den Verbrechertypus nicht auf deutschem Boden ausgefochten worden. Den Franzosen gebührt das Verdienst, die Unhaltbarkeit der anthropologischen Spielart homo delinquens nicht etwa behauptet, sondern wissenschaftlich nachgewiesen zu haben. Schon auf dem zweiten Kriminal-Anthropologen-Kongreß zu Paris 1889 war Lombrosos Niederlage so überwältigend, daß er und seine Freunde es vorgezogen haben, auf dem diesjährigen dritten Kongreß (Brüssel 1892) durch ihre Abwesenheit zu glänzen. Und hier ist es zum Ueberflusse noch einmal festgestellt worden, daß niemand außerhalb des engsten Lombrososchen Kreises mehr den Mut hat, den Verbrechertypus zu verteidigen¹⁾.

Aber die Niederlage von Lombrosos geborenem Verbrecher bedeutet nichts weniger, als die Vernichtung der Kriminal-Anthropologie, die nach der Beseitigung des wilden Schöbllings nur um so kräftigere Triebe ansetzen wird.

Eine Kriminal-Anthropologie hat es — davon scheint Mittelstätt freilich nichts zu wissen — lange vor Lombroso gegeben, und sie wird weiter bestehen, auch wenn selbst die nachhinkenden Spätlinge der antilombrososchen Kritik selbst aus den schlechtorientierten deutschen Fachblättern verschwunden sein werden. In diesem Sinne bedeutet Kriminal-Anthropologie die wissenschaftliche Untersuchung des verbrecherischen Menschen, insbesondere die Abgrenzung der Geistesstörung von der geistigen Gesundheit. Die niemals unterbrochene Phase dieser Kriminal-

1) Vergl. den Bericht von Rosenfeld Z. XIII 161.

Anthropologie geht zweifellos ihrem Ende nicht entgegen. Es mag dahingestellt bleiben, ob sie eine in sich geschlossene Wissenschaft darstellt oder nicht. Aber Mittelstädts Behauptung (S. 407) „für Theorie, wie Praxis des Strafrechts ist der ganze Mischmasch ohne Wert“ richtet sich selbst. Jeder Versuch, solche Sätze ernsthaft zu widerlegen, wäre eine Versündigung an unserer Wissenschaft und eine Mißachtung unserer Strafrechtspflege.

Wie nun die I.K.V. zu Lombroso steht und seit ihrer Gründung gestanden hat, weiß jeder, dem die Mühe nicht zu groß gewesen, einen auch nur ganz oberflächlichen Blick in die Literatur der letzten Jahre zu werfen. Ich will davon gar nicht sprechen, daß die I.K.V. grundsätzlich jedem Schulstreite ferngeblieben ist, daß nur völlige Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse es erklären kann, wenn Prins oder van Hamel oder Garraud (der nur infolge zufälliger, äußerer Hindernisse an der Abfassung unserer Satzungen keinen Teil genommen, sich uns aber als der Erste angeschlossen hat) oder ich zur „italienischen Schule Lombrosos“ gerechnet werden; daß endlich Lombroso selbst niemals Mitglied der I.K.V. gewesen ist. Aber vielleicht wird selbst unseren deutschen Gegnern die Sachlage klar, wenn sie fast in jeder Nummer der letzten Jahrgänge von Lombrosos Archiv die heftigsten Angriffe gegen Tarde und Prins, gegen mich und andere Führer der I.K.V. lesen; wenn sie erfahren¹⁾, daß die „terza scuola“, die in gleicher Weise gegen Lombroso wie gegen Lucchini selbständige Stellung nimmt, sich vorzugsweise aus den italienischen Anhängern der I.K.V. gebildet hat. Auch gebe ich endlich zu bedenken, daß Ferri selbst sich mehr und mehr von Lombroso entfernt, während Garofalo von allem Anfang an eine durchaus unabhängige Stellung eingenommen hat, daß man also mit dem gleichen Recht etwa die Namen Merkel, Mittelstädt und Liszt in einen Topf werfen konnte, als wie die Namen Ferri, Garofalo und Lombroso.

Darum also möchte ich künftighin ernstlich gebeten haben: verwirren wir die Sachlage nicht dadurch, daß wir

1) Vergl. Rosenfeld in den Mitteilungen der I.K.V. IV. I.

bei unseren Auseinandersetzungen Lombroso und seine Ansichten willkürlich hereinzerren. Gern werde ich Rede und Antwort stehen für mich und für meine Freunde, soweit ich für diese das Wort führen darf. Aber die Verantwortlichkeit für den von mir stets bekämpften Verbrechertypus Lombrosos lehne ich rundweg ab. Das Recht zu dieser Ablehnung glaube ich mir mehr als irgend ein anderer deutscher Fachmann erworben zu haben.

Wer die „neue Schule“ bekämpft, der möge die Mühe nicht scheuen, über den wahren Stand der Dinge sich und seine Leser zu unterrichten. Schon der Untertitel der Merkelschen Schrift enthält eine Verschiebung der wahren Sachlage, die jede streng wissenschaftliche Auseinandersetzung erschwert und den Ruf der deutschen Gründlichkeit im Auslande arg gefährdet¹⁾.

III. Der Determinismus im Strafrecht.

Aber all das sind Nebendinge. Mir liegt an dieser Stelle ein anderes viel mehr am Herzen. Der Reichsgerichtsrat Mittelstädt und der Rechtslehrer Merkel, sie beide bekennen sich, wie so viele vor ihnen, als Deterministen²⁾; aber gerade vom deterministischen Standpunkte aus bekämpfen sie die Zweckstrafe. Hier ist eine gründliche Auseinandersetzung nicht zu umgehen.

1) Pfenninger übertrifft jedenfalls seine beiden reichsdeutschen Kollegen an gründlicher Kenntnis und richtiger Würdigung der Sachlage. Man vergl. S. 6 und S. 98, Note 8, wo er von einem meiner kleinen Aufsätze (1890) sagt, daß er „wie ein Kriegsruß schmettert gegen die lärmenden Anhänger der italienischen Schule“; ferner S. 50, wo die Stellung der „soziologischen oder kriminalpolitischen“ Richtung zur „anthropologischen“ im allgemeinen richtig gekennzeichnet wird. Und es ist gewiß nicht erfreulich, sich gestehen zu müssen, daß dieses richtige Urteil nicht etwa in dem größeren Scharfblick des Verfassers, sondern lediglich in dessen gründlicherer Literaturkenntnis seine Erklärung findet.

2) Anders Pfenninger, dessen verunglückten Ausführungen zu folgen für mich um so weniger Anlaß vorliegt, als seine Ansicht inzwischen einen viel schärferen, zugleich aber jede Widerlegung überflüssig machenden Ausdruck gefunden hat bei Keber: Gegen das Verbot der reformatio in peius 1892. Der Verf. erachtet, wie er S. 25 sagt „die Willensfreiheit, wenn auch nicht für nicht beweisbar, so doch nicht für bewiesen. Die offensichtliche Schwierigkeit ist zu beseitigen durch eine Fiktion: Verfasser (Keber spricht von sich selbst)

Zunächst sei es mir gestattet, meine eigene Stellung zu dem Problem der Willensfreiheit noch einmal kurz zu kennzeichnen. Ich werde mich dabei möglichst laienhaft ausdrücken und soweit tunlich die Polemik vermeiden.

Mir war und ist das „Gesetz der Kausalität“ nicht mehr, aber auch nicht weniger, als eine Form unseres Erkennens. Eine Veränderung in der Außenwelt ohne Ursache, ohne Wirkung: das wäre ein Widerspruch mit den Gesetzen unseres Denkens, der diesem selbst und damit aller Erkenntnis, aller Erfahrung, aller Wissenschaft ein Ende machen würde. Mithin muß auch, für unser Erkennen, jede menschliche Handlung ihre Ursache in irgend einem sinnfälligen Ereignisse haben, das seinerseits als Wirkung verursacht ist. Das ist alles, was der Determinismus behauptet; aber daran muß er auch unbedingt und ohne alle Einschränkung festhalten.

Aber wohlgemerkt: nur für unser Erkennen gibt es keine Wirkung ohne Ursache, ganz ebenso gut wie keine Ursache ohne Wirkung.

Ueber das, was jenseits unseres Erkennens liegt, soll damit und kann damit nichts ausgesagt sein. Unser Erkennen aber bewegt sich in den Grenzen von Zeit und Raum. Die Annahme einer zeitlich und räumlich unbegrenzten Kausalreihe führt über die Grenzen des Erkennens hinaus, wie ihre Leugnung. Nur für die Welt der unserem Erkennen zugänglichen Erscheinungen gilt das Kausalgesetz. Darüber hinaus beginnt das Gebiet des Glaubens. Mit der ausnahmslosen Geltung des Kausalgesetzes steht der Glaube an die Erschaffung der Welt durch einen persönlichen Gott nicht im Widerspruch; auch nicht der Glaube, daß alles Ge-

fingiert die menschliche Willensfreiheit und hat dadurch mit einem Schlage eine befriedigende Unterlage der staatlichen Strafe gefunden. Wird die Willensfreiheit fingiert, so sind die Voraussetzungen der Strafe — Verantwortlichkeit und Schuld — vorhanden, und der Staat straft, weil die Gerechtigkeit es so verlangt.“ — Keber hat wohl beim Niederschreiben dieser Sätze keine Ahnung von der Freude gehabt, die er seinen Gegnern mit ihnen bereiten würde. Die Grundlage unserer strafenden Gerechtigkeit eine Fiktion: das ist das wertvollste Zngeständnis, das uns von gegnerischer Seite bisher gemacht worden ist. Die Anhänger der Willensfreiheit scheinen, um mit v. Buri zu sprechen, auch nicht mehr recht „im Aufstieg befindlich“ zu sein.

schaffene dereinst wieder in den Schoß der Gottheit zurückkehren werde. Nur die Wissenschaft, d. h. unser geordnetes menschliches Erkennen weiß nichts von einer ersten Ursache oder einer letzten Wirkung.

Für das Recht aber kommt nur die Welt der Erscheinungen in Betracht. Nur der „empirische“ Mensch kann vor den Strafrichter gestellt, verurteilt, eingesperrt oder geköpft werden. Niemals der „intelligible“ Charakter. Ob dieser endlich oder unsterblich, ob er frei oder unfrei ist, das wissen wir nicht und können es niemals wissen, mögen wir auch gerade deshalb das eine oder das andere um so zuversichtlicher glauben. Der über die Grenzen des Erkennens hinausführende Determinismus ist ebenso unwissenschaftlich wie sein Gegenstück¹⁾.

Der Verbrecher, der vor uns steht als Angeklagter oder als Verurteilter, ist also für uns Menschen unbedingt und uneingeschränkt unfrei; sein Verbrechen die notwendige, unvermeidliche Wirkung der gegebenen Bedingungen. Für das Strafrecht gibt es keine andere Grundlage als den Determinismus. Nochmals sei es, zur Vermeidung der beliebten Mißverständnisse, ausdrücklich gesagt: nicht der Determinismus als Weltanschauung, sondern jener Determinismus, der die ausnahmslose Geltung des Kausalgesetzes für unser Denken, also für die Welt der Erscheinungen behauptet.

Ob bei dieser Auffassung die Begriffe von Schuld und Vergeltung sich noch halten lassen, wird spätere Untersuchung zeigen. Sehen wir einstweilen zu, inwieweit die bisher aufgestellten Grundsätze sich der Zustimmung unserer beiden Gegner zu erfreuen haben.

Für Mittelstädt ist die Willensfreiheit „ein Phantom, das sich noch immer ruhelos und zudringlich im heutigen Strafrecht umhertreibt“ (S. 387); „die Tage des philosophischen Indeterminismus, sowohl im Sinne der alten orthodoxen, wie im Sinne der neueren, vermittelnden Schule sind gezählt“

1) Ich lehne damit den Determinismus als eine auf wissenschaftliche Begründung Anspruch machende Weltanschauung unbedingt ab. Diese Trennung von Wissen und Glauben ist freilich vielen unverständlich. Aber diesen kann auch nicht geholfen werden.

(S. 391); „es wäre an der Zeit, auf diese spekulative Grundlegung des Strafrechts ganz zu verzichten“ (S. 397). So weit stimmen wir also völlig überein. Und besonders wertvoll ist die Erklärung des Verfassers, daß er, obwohl bewußter Determinist, niemals in irgend welchen Konflikt mit seinen Amtspflichten geraten sei (S. 392).

Diese Erklärung sei allen denjenigen zur Beachtung empfohlen, die von dem Siege der deterministischen Anschauung den Untergang der Strafrechtspflege befürchten.

Aber alsbald fängt der Verf. an, einzulenken. Mittelstädt stellt (S. 391, 393) seinen „aufgeklärten“ Determinismus dem „vulgären“ gegenüber. Letzterer soll „in der Vorstellung befangen sein, Willensbedingtheit bedeute Knechtschaft des Menschen unter dem mechanischen Naturgesetz“, während es doch „noch zahlreiche (?) andere Kausalitäten, z. B. (?) solche von psychischer Qualität gibt, welche für die Verursachung menschlicher Handlungen nicht minder wichtig sind, als die Bildung des großen und kleinen Gehirns“ (S. 393, 392). Ich weiß nicht, woher der geehrte Verfasser seine Kenntnis des „vulgären“ Determinismus geschöpft, und auf welche Schriftsteller er seine Bemerkungen gemünzt hat; aber das glaube ich behaupten zu dürfen, daß den Mitgliedern der I.K.V. gegenüber eine derartige Aufklärung etwas verspätet kommt. Wer von uns hat die Bestimmbarkeit des Menschen durch Motive, also durch Vorstellungen, jemals geleugnet? Schopenhauers Schrift „Ueber die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde“ ist 1813 erschienen. Der „aufgeklärte“ Determinismus ist also nicht erst, wie Mittelstädt anzunehmen scheint, durch Merckels Schriften begründet worden. Und über meine eigene Auffassung habe ich mich schon in der ersten Auflage meines Lehrbuchs (1881, S. 4 und 5) wie auch später wiederholt mit genügender Deutlichkeit ausgesprochen, so daß ich für meine Person wohl jede Belehrung über die Bedeutung der „psychischen Kausalitäten“, mögen sie von der „Bildung“ des Gehirns abhängig sein oder nicht, dankbar aber entschieden ablehnen darf.

Aber ist Mittelstädt auch wirklich Determinist? Ich muß gestehen, daß mir die Antwort auf die Frage zweifel-

haft ist. Nach der ausdrücklichen Erklärung des Verf.'s (S. 394, 395, 396) „bleibt die Macht und Kraft und Fähigkeit unseres Innern, bei der Bildung unseres eigenen Charakters und der davon abhängigen Triebe mitzuwirken, den sittlichen Beweggründen eine stärkere Energie, als den sinnlichen Anreizungen zu verleihen, unter all dieser kausalen Notwendigkeit unberührt bestehen“; wie die Naturkräfte, so vermag der Mensch „die in ihm selbst lebendigen Triebe dunkler Naturgewalten . . . zu beherrschen, diese tierischen Elemente den höheren Bedürfnissen seines der Sonne zustrebenden Wesens untertan zu machen.“

Es kann sein, daß Mittelstädt uns mit diesen Sätzen ein Stück seines metaphysischen Glaubensbekenntnisses geben will, das sich selbstverständlich jeder Kritik entzieht. Manche Bemerkung (z. B. S. 397) würde darauf hinweisen. Aber ich möchte es doch nicht annehmen. Ich fürchte vielmehr, daß teils mangelhafte Durchdringung der Merckelschen Auffassung, teils die Abneigung gegen den „vulgären“ Determinismus hier ihre verhängnisvolle Rolle gespielt und den Verfasser zu einer Verleugnung der soeben erst von ihm vorgetragenen Ansicht verleitet haben. Wenn Mittelstädt dem Menschen die Fähigkeiten zuschreibt, seine Triebe zu beherrschen, was tut er da anderes, als was die von ihm mit Recht bekämpften „vermittelnden“ Schriftsteller getan haben? Ist seine Fassung etwa wirklich mehr wert als Bindings und anderer „ursachlose Willensentscheidung“? Vielleicht (ich weiß es nicht) wollte Mittelstädt sagen: der Angeklagte war zwar unfrei im Augenblicke der Tat, aber er hätte durch andauernde Selbsterziehung sich frei machen können; daß er es nicht getan, darin liegt sein Verschulden. Dieser Gedankengang wäre ebensowenig neu wie überzeugend. Er würde uns dahin führen, nicht wegen der begangenen Tat, sondern wegen der ihr vorangegangenen Lebensführung zu bestrafen. Und dann muß uns auch derjenige strafbar erscheinen, der durch Ausschweifungen aller Art eine Störung seines Geistes herbeigeführt und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen hat. Wenn das aufgeklärter Determinismus sein soll, so ziehe ich immer noch den vulgären vor. Dieser

vermeidet es wenigstens, alle unsere strafrechtlichen Begriffe auf den Kopf zu stellen.

v. Buri kann gewiß nicht als Vertreter der „neuen Schule“ bezeichnet werden. Aber die innere Haltlosigkeit des von Mittelstädt vertretenen „aufgeklärten Determinismus“, die heillose Verworrenheit des Grundgedankens, hat v. Buri richtig erkannt und schonungslos klargelegt ¹⁾. „Das ist aber doch kein Determinismus — weder ein aufgeklärter noch ein unaufgeklärter —, sondern es wird in diesen Ausführungen unzweifelhaft das anfänglich verworfene Prinzip der Wahlfreiheit aufgestellt.“ Man lese nach, was v. Buri zur Begründung dieser Behauptung beibringt: ich habe seinen Ausführungen nichts hinzuzufügen. In dieser Frage gibt es keine Vermittlung; wer sie versucht, muß scheitern.

Bei Merkel finden wir denn auch nicht das kleinste Zugeständnis an die indeterministische Auffassung. Viel weiter gehend als Mittelstädt hat Merkel jetzt wie früher sogar den Nachweis angetreten, daß die Voraussetzungen des Indeterminismus sich mit dem Verantwortlichkeitsprinzip, also mit der Grundlage unseres Strafrechts, nicht vertragen. In soweit stimmen Merkel und ich gegen Mittelstädt völlig überein.

Aber mit diesem verneinenden Nachweise ist die Sache nicht erledigt; es handelt sich darum, die Verantwortlichkeit unmittelbar auf die deterministische Auffassung zu gründen. Hier scheiden sich meine Wege von jenen Mittelstädts wie Merkels.

IV. Die Vergeltungsstrafe in deterministischem Gewande.

Wenn jede Handlung, mithin auch das Verbrechen, die notwendige, unvermeidliche Wirkung gegebener Bedingungen ist, hat es dann noch einen Sinn, von Schuld, Verantwortlichkeit, Strafe zu sprechen? Wie kommt die Gesellschaft dazu, den Unglücklichen, der das Opfer der Verhältnisse geworden ist, mit einem neuen Leiden zu belegen, statt ihm die rettende Hand zu reichen und an ihm gut zu machen, was sie an ihm gesündigt hat?

¹⁾ Gerichtssaal XLVII 243.

Mittelstädt geht über diese tiefeinschneidende Frage mit spielender Leichtigkeit hinweg. Ihm ist der Begriff der Schuld ein reiner Rechtsbegriff; das heißt, das geltende Recht bestimmt souverän, unter welchen Voraussetzungen strafrechtliche Verantwortlichkeit eintreten soll; „dafür außerhalb des positiven Rechts irgend welche idealen Grundsätze aufstellen zu wollen, ist Nonsens“ (S. 402). Zurechnungsfähigkeit ist bedingt durch die Freiheit von fremder Uebermacht. Zu dieser, als vis maior, gehören auch geistige Anomalien, soweit das positive Recht ihnen diese Wirkung zuerkennen will.

Ich empfehle diese Sätze genauerer Prüfung. Der Aberglaube an die Allmacht des geschriebenen Rechts, wie er durch die moderne deutsche „historisch-dogmatische“ Richtung gezeitigt worden ist, tritt kaum irgendwo anders so unverhüllt zu Tage¹⁾. Das Gesetz hat gesprochen: wer hinter dem Gesetzesworte nach dessen Grund und Zweck forscht, gerät in den Verdacht der „Philosophie“ oder der „naturrechtlichen“ Neigungen oder gar des „Rationalismus“; gerät in die Gefahr, all die schmückenden Beiwörter auf sich angewendet zu sehen, die Mittelstädt auf jeder Seite seiner Schrift den Gegnern spendet. Soll wohl „die Eintrocknung der Säfte und Verknöcherung der Organe“, von der Mittelstädt spricht (XLVII 30) — soll sie wirklich durch die Anwendung des von ihm angepriesenen Mittels, durch das in blinder Ehrfurcht dem Gesetzesworte dargebrachte Opfer des Intellekts, hintangehalten werden?

Nein, es gibt ein festes Kennzeichen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das den so unzureichenden Bestimmungen der verschiedenen Strafgesetzbücher zu Grunde liegt, und bei deren Handhabung mit herangezogen werden kann und soll.

Ich erblicke (mit der Begründung des norddeutschen Entwurfs) das Wesen der Zurechnungsfähigkeit, also die Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, in der normalen Bestimmbarkeit durch Motive. Wer in anormaler Weise, d. h. anders als der normale Durchschnitts-

1) Vergl. auch v. Buri, S. 246.

mensch, auf Motive reagiert, der ist nicht zurechnungsfähig, und kann daher nicht gestraft werden. Da die Begriffe normal und anormal relative sind, gestattet uns diese dem geltenden Rechte zweifellos zu Grunde liegende, wenn auch in ihm nicht klar zum Ausdruck gebrachte Auffassung, allen Fortschritten der Psychologie und Psychiatrie Rechnung zu tragen, und den Einzelfall in seiner Eigenart voll zu würdigen. Dabei bedarf es für den Kundigen nicht erst des ausdrücklichen Zusatzes, daß nicht jede Abweichung von dem Durchschnitt, sondern nur Abweichungen von einer gewissen Erheblichkeit als die Zurechnungsfähigkeit ausschließend in Betracht kommen. Wenn alle, die einen kleinen Sparren im Kopfe haben, als geisteskrank bezeichnet werden sollten, wie viele von uns würden dann wohl noch übrig bleiben?

Da der Geistesgesunde anders als der Geisteskranke, jener in normaler, dieser in anormaler, der sicheren Berechnung spottender Weise auf Motive reagiert, bietet die Strafe, zum mindesten soweit sie in der Einpflanzung oder Ausrottung, in der Stärkung oder Schwächung von motivierenden Vorstellungen besteht, nur dem Geistesgesunden gegenüber Aussicht auf Erfolg ¹⁾. Den Geisteskranken behandeln wir medizinisch, und nicht pädagogisch. Damit ist die scharfe Unterscheidung des Gefängnisses von der Irrenanstalt gerechtfertigt. Diese Unterscheidung kann einzig und allein durch den Nachweis erschüttert werden, daß auch die Handlungen des Geistesgesunden sich der psychischen Einwirkung, mithin der Berechnung entziehen; oder aber, daß man den Geisteskranken durch Einpflanzung oder Kräftigung altruistischer Motive, die dann die Stelle der ärztlichen Behandlung vertreten könnte, heilen kann. Diesen Nachweis kann ich abwarten.

Die Schwierigkeiten der Sonderung beginnen erst, wenn es sich um die Eliminierung des Verbrechers aus der Gesellschaft, sei es durch Hinrichtung, sei es durch dauernde Einsperrung, handelt. Aber da die Gegner bisher auf diese

¹⁾ Man übersehe nicht, daß neben die Androhung der Vollzug der Strafe tritt. Hat jene nichts gefruchtet, so mag dieser helfen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn dem Täter bei Begehung der Tat das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt haben sollte: der Strafvollzug wird es ihm schon einprägen.

Schwierigkeit nicht hingewiesen haben, darf ich wohl darauf verzichten, die, wie ich glaube, recht nahe liegende Lösung hier zu entwickeln.

Nach dem Gesagten bedeutet „Verantwortlichkeit“ für mich nicht mehr als die Tatsache, daß wir den geistesgesunden Verbrecher für seine Tat strafrechtlich zur Verantwortung ziehen. Unsere Berechtigung, dies zu tun, liegt einzig und allein in der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers, also in seiner Empfänglichkeit für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung¹⁾.

Merkel hat in seiner eigenartigen, geistvollen und anregenden Weise die Quellen des Verantwortlichkeitsgefühls genauer untersucht: das Bewußtsein der eigenen Kausalität einerseits, die von der Gesellschaft ausgeprägten Werturteile andererseits. So schön diese Untersuchungen an sich auch unzweifelhaft sind, so entbehrlich sind sie für meine Auffassung der Verantwortlichkeit.

Die von mir festgehaltene Auffassung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entspricht — und darauf allein kommt es mir hier an — einer streng deterministischen Auffassung. An ihr können wir mithin die Folgesätze prüfen, zu welchen diese führen muß.

Eins muß zunächst unbedingt fallen, wenn wir mit dem Determinismus Ernst machen: die pharisäerhafte Ueberhebung über den Verbrecher. Es ist nicht unser „Verdienst“, daß wir nicht längst schon vor den Strafrichter gekommen sind; und es ist nicht seine „Schuld“, daß ihn die Verhältnisse auf die Bahn des Verbrechens getrieben haben. Unerbittlich fällen wir das Urteil, das dem Angeklagten Leib und Leben, Ehre und Freiheit nimmt; aber der philisterhafte Tugendstolz des wohlgesättigten Durchschnittsmenschen ist nicht am Platze. Alles begreifen heißt nicht alles verzeihen: das weiß jeder von uns, der Kinder erzogen hat. Aber alles begreifen heißt bescheiden sein.

Wer also das Wesen und die eigentliche Aufgabe der staatlichen Strafgewalt in der ethischen Brandmarkung des

1) Bei den Italienern (Garofalo, Alimena, Impallomeni, Poletti u. a.) kehrt dieser Gedanke in den verschiedensten Fassungen wieder.

Verurteilten erblickt, der wird mir nicht mehr zu folgen vermögen; und gern verzichte ich auf diese Gefolgschaft. Wir halten es wohl alle für ebenso töricht wie unsittlich, den Aussätzigen verachten zu wollen; der Determinist kann und darf dem Verbrecher gegenüber keine andere Empfindung haben.

Ein Mißverständnis möchte ich ausdrücklich ausschließen. Die deterministische Auffassung beseitigt nicht jedes Werturteil. Wir werden stets den begabten Mann dem unbegabten unter sonst gleichen Verhältnissen vorziehen, obwohl die Dummheit eine ohne Verdienst oder Schuld gewährte Naturgabe ist; und keine tiefsinnige Spekulation wird uns darüber hinweghelfen, daß eine schöne Frau, unter sonst gleichen Verhältnissen, mehr Anklang findet als eine häßliche. Im staatlichen Leben wie im gesellschaftlichen Verkehr fallen und betätigen wir täglich Werturteile, die nicht auf Verdienst und Schuld sich gründen. Genau die gleiche Stellung hat der Determinist dem Verbrecher gegenüber einzunehmen.

Niemand hat das bestimmter, zutreffender und schöner ausgeführt als Merkel selbst. Ich erinnere an den Satz in seinem Lehrbuche (S. 74): „Für unsere moralischen Achtungsgefühle einer edeln Tat gegenüber sind die Eigenschaften entscheidend, welche in ihr wirksam werden. Die Voraussetzung, daß der Handelnde unter den gegebenen Umständen auch anders, auch unedel hätte handeln können, hat an der Entstehung und dem Inhalte dieser Achtungsgefühle, sowie daran, daß wir die Tat diesen Gefühlen gemäß dem Handelnden zu Verdienst und Ruhm anrechnen und unser Verhalten ihm gegenüber damit in Einklang setzen, keinen Anteil. Wir bewundern das Verhalten des Sokrates in Bezug auf seinen Tod, nicht weil wir annehmen, daß er sich auch feig und selbstisch zeigen und doch derselbe hätte sein können, sondern weil uns in diesem Verhalten Eigenschaften entgegentreten, welche unserem moralischen Sinne eine ebenso unmittelbare Befriedigung gewähren, wie ein Kunstwerk unserem ästhetischen. In Bezug auf Uebeltaten gilt das Analoge. Auch für die Gefühle der Mißachtung, welche diese hervorrufen, und für die Anrechnung derselben zu

Schuld und Schande sind die Eigenschaften entscheidend, welche in ihnen wirksam werden.“

Ich habe diesen Worten nichts hinzuzufügen. Sie sind der vollendetste Ausdruck meiner Auffassung.

Aber damit ergeben sich für mich unmittelbar und völlig unabweisbar zwei Folgerungen, welche zu ziehen Merkel sich scheut.

1) Der überlieferte Schuldbegriff ist unhaltbar. Er schließt, wollen wir nicht mit der souveränen Willkür des Stubengelehrten alle Ausdrücke umdeuten, wie es für unsere Zwecke paßt, notwendig neben dem Werturteil das weitere Urteil in sich: du hättest anders handeln können.

Ich kann mich auch hier noch, zunächst wenigstens, auf Merkel berufen. In seinem Lehrbuch (S. 71) sagt er: „Schuld ist das an den geltenden Werturteilen gemessene und demnach in Anrechnung gebrachte kausale Verhalten selbst.“

Damit ist der hergebrachte Schuldbegriff aufgegeben. Die Schuld in Merkels Sinne ruht auf unserem Werturteile, und nur auf diesem. Ob wir die Tat eines Mannes schlecht, oder ob wir sein episches Gedicht abgeschmacket und häßlich nennen — stets ist es nach Merkel unser Werturteil allein, auf das wir unsere Berechtigung stützen, seine Tat wie sein Machwerk ihm zur Anrechnung zu bringen. Ist es also zu viel behauptet, wenn ich sage, daß unter Merkels kritischer Beleuchtung der Schuldbegriff sich zur Unkenntlichkeit entstellt? Wird nicht jeder Mensch mit unbefangenen Sinnen zwischen Schlechtigkeit und künstlerischer Unfähigkeit einen unüberbrückbaren Unterschied finden: keiner „kann dafür“, daß er kein großer Künstler, aber jeder „kann dafür“, daß er schlecht ist? Wer das „Dafür-Können“ streicht, der spielt mit den Worten, wenn er dennoch von der „Schuld“ des Schlechten spricht.

Merkels „Schuldbegriff“ ist also in Wahrheit die Verneinung jeder Schuld in dem von der klassischen Schule jederzeit festgehaltenen, auf der Möglichkeit des „Anders-Könnens“ beruhenden Sinne des Wortes. Was ihm noch übrig bleibt, mag dem Gelehrten zum Aufbau seines Systems,

kann aber nimmermehr dem Volke oder dem Gesetzgeber als Grundlage des Strafrechts genügen.

Für mich ist Schuld gleichbedeutend mit der Verantwortlichkeit für den Erfolg. Diese ist begründet bei Zurechnungsfähigkeit des Täters und Zurechenbarkeit des Erfolges. Ueber die erstere habe ich mich bereits geäußert. Letztere ist anzunehmen, wenn entweder trotz Voraussicht des Erfolges (vorsätzlich) oder aber ohne Voraussicht, aber trotz Vorhersehbarkeit des Erfolges (fahrlässig) gehandelt worden ist. In dem Schuldurteil ist das Werturteil mit eingeschlossen; die Wahlfreiheit hat mit diesem so wenig zu schaffen, wie mit jenem.

Ich möchte gern wissen, worin sich dieser mein Schuldbegriff inhaltlich von dem Merkelschen unterscheidet. Bisher habe ich keinen Unterschied entdecken können. Aber das scheint mir einleuchtend zu sein, daß mein Schuldbegriff, und daher auch der Merkelsche, mit dem klassischen Schuldbegriffe absolut nichts zu tun hat. Denn dieser steht und fällt mit dem Indeterminismus.

Insoweit also hat der Determinist Merkel den Deterministen der I.K.V. nichts vorzuwerfen.

2) Mit dem Begriff der Schuld fällt aber auch der der Vergeltung. Wollen wir nicht wieder mit den Worten spielen und ihnen eine Bedeutung unterlegen, die sie niemals und nirgends gehabt haben; wollen wir nicht eine Sprache sprechen, die nur dem eingeweihtesten Fachmanne verständlich ist, allen anderen, Gebildeten wie Nichtgebildeten gegenüber nur zur Verhüllung unserer Gedanken dient — so müssen wir daran festhalten: vergolten werden kann nur, was vermieden werden konnte. Die Vergeltung setzt voraus, daß der Täter auch anders hätte handeln können. Ohne Wahlfreiheit weder Schuld noch Vergeltung. Für den folgerichtigen Determinismus bleibt einzig und allein die Zweckstrafe übrig. Das unverschuldete Unglück vergelten wollen — das ist nicht nur rohe Grausamkeit, sondern es ist abgeschmackt. Die Vergeltung auf deterministischer Grundlage ist nicht nur eine Versündigung des Herzens, sondern auch eine Verirrung des Verstandes.

Hier trete ich nun in scharfen Gegensatz zu Merkel. Dieser hält an der Vergeltungsstrafe fest. Darin liegt, wenn ich von seiner mißverständlichen Auffassung der „neuen Horizonte“ absehe, der einzige wesentliche Unterschied seiner Auffassung von der unserigen. Und dieser Unterschied allein gibt seiner Polemik ein bestimmbares, greifbares Ziel und damit die innere Berechtigung.

Aber was Merkel zur Begründung der Vergeltungsstrafe vom deterministischen Standpunkte aus anzuführen vermag, entbehrt aller und jeder überzeugenden Kraft. Sehen wir näher zu.

Vergeltung im engeren Sinn ist nach Merkel (S. 10) „Selbstbejahung, Machtausübung, durch feindliche, leidbringende Gegenwirkung gegen den Urheber von Unlust“. Das Recht aber „kann der äußeren Sanktionen nicht entbehren, und diese können, wo die Natur der Sache den Zwang zu einem entsprechenden Verhalten ausschließt, nur in der Androhung und beziehungsweise Verwirklichung von Gegenwirkungen liegen, welche, was immer sie sonst noch bedeuten mögen, für den Betroffenen die Bedeutung einer Minderung an Freiheit und Lustgefühlen haben“ (S. 24). „Die staatliche Vergeltung wird daher dauern, solange das staatliche Recht dauert“ (S. 26).

Von den Einwendungen, welche ich gegen diese Beweisführung zu erheben hätte, will ich nur die wichtigsten erwähnen.

Zunächst scheint mir, als könne Merkels Ansicht in den an das Hegelsche Vorbild erinnernden Satz gekleidet werden: die Vergeltung ist die Form, in der die Rechtsordnung sich schützt; die Form der Selbstbejahung des verneinten Rechts und zwar die einzig mögliche Form.

Damit ist das eine meiner Hauptbedenken bereits angedeutet: Gibt es wirklich keine andere Form der Selbstbejahung des Rechts als die feindliche Gegenwirkung gegen den Verbrecher, keine andere Form als die Vergeltungsstrafe?

Soviel ich sehe, begegnet Merkel diesem Einwand mit zwei Gründen. Er sagt S. 5: „Danach (nach Ansicht der